Die Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen — ohne die Sparkassenguthaben —

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Friedrich Wevers
Gerichtsreferendar aus Worms.

Marburg 1930
Buchdruckerei von Joh. Hamel, Marburg

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 31. Juli 1930.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schulz-Schaeffer.

Meinen Eltern.

Inhalt.

Literatur-Verzeichnis.

I. Quellen:

Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, R. Ges. Bl. 1925 S. 117.

Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. August 1896 R. Ges. Bl. 1896 S. 195.

Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 R. Ges. Bl. 1897, S. 219.

Angestelltenversicherungsgesetz v. 20. Dezember 1911 R. Ges. Bl. 1911, S. 989 (neue Fassung vom 28. Mai 1924 R. Ges. Bl. 1924, S. 563).

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 R. Ges. Bl. 1920, S. 147.

III. Steuernotverordnung v. 14. Februar 1924 R. Ges. Bl. 1924, S. 74.

Einkommensteuergesetz v. 10. August 1925 R. Ges. Bl. 1925, S. 189.

Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dezember 1926. R. Ges. Bl. 1926, S. 507.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Rechtsprechung in Aufwertungssachen herausgegeben von Ring (Aufw. Rspr.)

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechtes.

Zeiler, Entscheidungen des Reichsgerichts in Aufwertungssachen.

II. Handbücher:

Emmerich, Das Aufwertungsgesetz (Kommentar) 1. Aufl. Leipzig 1926.

Lehmann-Bösebeck, Kommentar zum Aufwertungsgesetz, 1. Aufl. Stuttgart 1925.

Michaelis, Das Aufwertungsrecht nach dem Aufwertungsgesetz und nach allgemeinem bürgerlichen Recht (Kommentar) 2. Aufl. Berlin 1926.

Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht (Kommentar) 3.–5. Aufl. Berlin 1926–27.

Neukirch, Das Aufwertungsgesetz (Kommentar) 1. Aufl. Halle 1926.

Quassowski, Gesetz über die Aufwertung (Kommentar) 4. Aufl. Mannheim 1926.

Schlegelberger-Harmening, Das Aufwertungsgesetz (Kommentar) 5. Aufl. Berlin 1927.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch II. Buch, Recht der Schuldverhältnisse 5. Aufl. Berlin 1928.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz II. Bd. 1. Hälfte, 4. Aufl. Berlin 1928.

RGR.-Kommentar, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Dr. Buch, Erler, Lobe, Michaelis, Oegg, Sayn, Schliewen und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht, I. Bd. 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Sörgel, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungs-

gesetz. Unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung, Rechtslehre, bearbeitet von Chesne, Dreyer, Illing, Hahn, Keßler, Scherling, Sörgel, Teichmann, herausgegeben von Sörgel I. Band 4. Aufl. Berlin, Stuttgart und Leipzig 1929.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz, bearbeitet von Dr. Koenige, Pinner und Dr. Bondi, 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.

Staudinger's, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze II. Band Recht der Schuldverhältnisse 1. Teil § 241 bis 432, erläutert von Dr. Werner, 9. Aufl. München, Berlin und Leipzig 1930.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz I. Band, 2. Aufl. Tübingen 1930.

Warneyer, Otto und Dr. Fritz Koppe, Das neue Aufwertungsrecht 4. Aufl., Berlin 1927.

Kartenauskunftei Abt. Arbeitsrecht, Stuttgart Verlag f. Wirtschaft u. Verkehr.

Neue Arbeitsrechts-Kartei, Abt. Rspr. Industrie-Bezirksverlag Dortmund.

Jahrbuch des Arbeitsrechts nebst sozialpolitischer Uebersicht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1925–29.

Archiv für die zivilistische Praxis, Tübingen.

III. Literatur:

L. Enneccerus, Th. Kipp und Martin Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes I. Band 1. u. 2. Hälfte 30.–34. Aufl. Marburg 1930.

Kaskel, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 5. Aufl. Berlin 1926.

Savigny, Obligationenrecht, Berlin 1853.

Stampe, Das Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923, Greifswald 1924.

Roth, Alfons, Die Aufwertung, Berlin 1925.

Heilfron, Eduard, Die Aufwertungsgesetzgebung, Berlin 1925.

Warneyer, Otto, Die Aufwertung außerhalb der 3. Steuernotverordnung, Berlin 1925.

Titze, Das Recht des kaufmännischen Personals, Leipzig 1918.

Oertmann, Geschäftsgrundlagen, Leipzig 1921.

Nußbaum, Die Bilanz der Aufwertungstheorie, Tübingen 1929.

IV. Zeitschriften:

Deutsche Juristenzeiung (D. J. Z.)

Deutsche Steuerzeitung (D. St. Z.)

Juristische Rundschau (J. R.)

Juristische Wochenschrift (Ju. Wo.)

Leipziger Zeitschrift (L. Z.)

Die Spezial-Literatur ist in den Fußnoten bei den einzelnen Paragraphen aufgeführt.

Einleitung.

Schon vor mehr als 6 Jahren hat die damalige Reichsregierung die III. Steuernotverordnung[1]) erlassen, die u. a. den ersten Versuch einer Regelung der von weiten Kreisen des Volkes verlangten Aufwertung brachte. Und fast 5 Jahre sind vergangen seit der Verkündung des Aufwertungsgesetzes, durch das die innerpolitischen Streitigkeiten um Höhe und Umfang der Aufwertung ihren gesetzlichen Abschluß fanden. Und doch gehört das Aufwertungsrecht nicht der Vergangenheit an. Seine Bedeutung mag nachgelassen haben, noch immer findet man aber Aufwertungsstreitigkeiten, die Arbeitnehmereinlagen zum Gegenstande haben. Eine wissenschaftliche Behandlung des Themas würde sich aber selbst dann noch rechtfertigen lassen, wenn die Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen die Rechtsprechung heute nicht mehr beschäftigte.

Die Berechtigung einer Auseinandersetzung mit dieser Frage ergibt sich vor allem aus ihrer historischen Bedeutung, die gekennzeichnet wird durch tausende von Entscheidungen der Zivilgerichte, ohne daß durch sie die Zahl der Betroffenen auch nur annähernd erfaßt würde. Denn in der Regel wird der Arbeitnehmer den Weg einer Verständigung beschreiten, um sich seine Stellung zu erhalten; für diese Fälle bilden die Entscheidungen der Gerichte dann die Grundlage des Inhalts der gütlichen Einigung.

Die Arbeitnehmer können aber auch mit Recht verlangen, daß ihren Aufwertungsansprüchen eine bevorzugte Behandlung zuteil wird, da sie das Unternehmen, dem sie ihre Arbeitskraft widmen oder widmeten, sogar mit ihrem Geld unterstützt haben[2]).

---

[1]) v. 14. Februar 1924. v. 16. Juli 1926.

[2]) Dieser Gedanke führte in Verbindung mit sozialpolitischen Erwägungen zu einer gesonderten Behandlung der Arbeitnehmereinlagen im Aufwertungsgesetz, soweit diese über Kontokorrent oder in einer anderen laufenden Rechnung gebucht waren (vgl. § 65 AufwG.).

Wer sich über seine Arbeitspflicht hinaus derartig auf Gedeih und Verderb mit seinem Brotherrn verbindet, daß er Gehaltsbeträge stehen läßt, deren Erhaltung und Vermehrung von dem Aufstieg oder Niedergang des ihn beschäftigenden Unternehmens abhängig sind, hat einen Anspruch auf die Gegenleistung — den verdienten Lohn seiner Arbeit —, dem der Arbeitgeber durch eine Auszahlung in Papiermark nicht gerecht wird. Entsprechend unserer heutigen Rechtsanschauung muß man daher gerade dem Arbeitgeber in besonderem Maße die Verpflichtung auferlegen, die Einlage seines Angestellten in einer Höhe aufzuwerten, wie sie den Umständen des Einzelfalles entspricht. Denn es handelt sich darum, in billiger Weise einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Vorteilen des Arbeitgebers, der beides, die Arbeitsleistung des Angestellten und die Verfügungsbefugnis über seine Einlage genutzt hat, und den berechtigten Forderungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber.

In vielen Fällen ist auch der Dienstvertrag nur im Zusammenhang mit der Einlage abgeschlossen worden. Der Vorteil dieser Verknüpfung von Einlage und Dienstverhältnis für den Arbeitgeber liegt auf der Hand: Der Arbeitnehmer stellt seine Arbeitskraft dem ihn beschäftigenden Unternehmer intensiver zur Verfügung, wenn er selbst durch seine Kapitaleinlage persönlich an das Unternehmen gebunden und an seinem Gedeihen interessiert ist. Die Bedeutung dieses Gesichtspunktes ergibt sich aus den Erfahrungen der Inflationszeit; hier haben die Spekulationsgeschäfte der Angestellten ihre tägliche Berufsleistung häufig stark herabgemindert. Den Nutzen, den der Arbeitgeber aus der vermehrten Arbeitsleistung zog, hat er durch eine angemessene Aufwertung auszugleichen.

Die Arbeit behandelt auch eine Reihe von Fragen, die heute noch für andere Rechtsgebiete praktisch sind. Z. B. ist der Begriff der Arbeitnehmereinlage für das Arbeitsrecht von Bedeutung, für das bürgerliche Recht dagegen die Frage, ob die Einlage durch Novation ihren Charakter ändern kann.

Schließlich darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß infolge des plötzlichen Aufkommens und des vorübergehenden

Charakters des gesamten Aufwertungsrechtes wissenschaftliche Darstellungen nur in geringem Maße vorhanden sind, fast die gesamte Aufwertungsliteratur sich vielmehr auf einzelne Aufsätze, kurze Abhandlungen, Kritiken zu Entscheidungen der Gerichte und auf Kommentare beschränkt, wo dann nur Einzelfragen behandelt werden. So ist die Frage nach der Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen erst durch eine Entscheidung des 1. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 13. April 1927 der breiteren Oeffentlichkeit bekannt geworden; sie hat aber die größte Beachtung in den Fachzeitschriften gefunden und zahlreiche Professoren, Richter und Rechtsanwälte zu eigener Stellungnahme veranlaßt. Trotz mancher Wandlungen in der Rechtsauffassung der Gerichte kommt diesem Urteil eine hervorragende Bedeutung zu. Es hat den Reigen der die Materie betreffenden Entscheidungen eröffnet und die wichtigsten Gesichtspunkte behandelt. Auch beschränkt es sich nicht auf einzelne Kreise von Arbeitnehmern; in vielen seiner Grundgedanken findet dieses Urteil auf ganz verschiedene Gattungen von Angestellten gewerblicher und kaufmännischer Unternehmen Anwendung.

Diese Gesichtspunkte mögen genügen; sie rechtfertigen eine besondere wissenschaftliche Behandlung der Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen.

Die Arbeitnehmereinlagen werden nach Aufwertungsgrundsätzen eingeteilt in Einlagen, die als Papiermarkforderungen die Inflation überdauert haben und in solche, die durch Rückzahlung des Nennwertes der Forderung in der Inflation getilgt sind.

Grundsätzlich werden nach dem Aufwertungsgesetz nur die Forderungen aufgewertet, die heute noch in ihrer Papiermarknennbetragshöhe bestehen. Ausnahmsweise läßt das Gesetz aber auch die Aufwertung von in Papiermark getilgten Ansprüchen kraft der sogen. Rückwirkung zu. Die bis jetzt nicht erloschenen Ansprüche sind Gegenstand der anliegenden Arbeit, eine ausführliche Erörterung der in der Inflation durch Rückzahlung beglichenen Forderungen geht über den Rahmen dieser Ausführungen hinaus, da die Lösung dieser Fragen auf völlig anderen Voraussetzungen fußt und deshalb einen von dem hier einge-

schlagenen verschiedenen Arbeitsweg erfordert. Um nun der Untersuchung einen beide Gruppen in sich vereinigenden Abschluß zu geben, soll jedoch die „Rückwirkung" in einem Anhang in der Form eines kurz gefaßten Ueberblicks dargestellt werden.

Im Folgenden soll diese Arbeit die Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen, die in ihrem Nennbetrage die Inflation überdauert haben, erörtern. Die Untersuchung soll sich dabei auf die grundlegenden Fragen beschränken und nur das behandeln, was im Zusammenhang mit den besonderen Eigentümlichkeiten der Arbeitnehmereinlagen von Interesse ist.

I. Kapitel: Der Begriff der Arbeitnehmereinlage.

§ 1. Der Arbeitnehmer.

Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 hat keine Begriffsbestimmung des Arbeitnehmers gebracht. Es verwendet den Begriff nur in den Ausnahmefällen der §§ 65, 66 Abs. 2 Aufwertungsgesetz, ohne auf ihn näher einzugehen. Der Sprachgebrauch bezeichnet in einem engeren — allerdings im Volksmund gebräuchlicheren Sinne als Arbeitnehmer nur den Arbeiter, der von dem Unternehmen gegen Lohn in vorwiegend körperlicher Tätigkeit mit Dienstleistungen niederer Art beschäftigt wird[1]). Eine derartige Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs ist für das Aufwertungsrecht ernsthaft nicht vertreten worden.

Die Rechtslehre und die Rechtsprechung sind sich darüber einig, daß das Kennzeichen des Arbeitnehmerbegriffes nicht in der Art der Dienstleistungen gefunden werden kann, sondern daß es nur darauf ankommt, ob ein Dienstvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossen worden ist. Auf dieser Grundlage stehen sich zwei Ansichten gegenüber.

Die einen, z. B. Neukirch[2]) und Kaskel[3]) vertreten im Anschluß an die Sozialversicherungsgesetze den Grundsatz, daß Arbeitnehmer nur sei, wer auf Grund eines Vertrages un-

[1]) Vgl dazu OLG Hamburg in RGE Bd. 117 S. 34 f.

[2]) Komm. § 65 Anm. 5 Ziff. 2.

[3]) Arbeitsrecht § 11. Titze, das Recht des kaufmännischen Personals S. 5 ff.

selbständig und für Rechnung eines anderen berufsmäßig Lohnarbeiten verrichtet. Kaskel zählt auf: Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte. Diese Begriffsbestimmung hat zur Folge, daß — wie Kaskel es ausdrückt — Vorstandsmitglieder „begrifflich" auszuscheiden hätten, da sie Organe und nicht Angestellte der Gesellschaft sind und in ihrer Person im Gegensatz zum „abstrakten Prinzipal" der juristischen Person den „konkreten Prinzipal" bilden.

Diese Ansicht verbindet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mit der Frage, ob sie einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen haben. Zwischen beiden besteht jedoch kein innerer Zusammenhang. Organe sind Repräsentanten, Vertreter ihrer Gesellschaft als einer juristischen Person, oder genauer das Willensorgan der als Willenssubjekt, d. h. selbst handelnd, gedachten juristischen Person[1]). Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie mit ihrem Willen die juristische Person zu einem Willenssubjekt machen. Diese Wirkung ihrer Stellung vereinigt die Vorstandsmitglieder aber noch nicht derartig mit der juristischen Person, daß sie in kein Dienstvertragsverhältnis zu ihr treten können. Die Organe „begrifflich" auszuscheiden, ist nur möglich, wenn sie mit der juristischen Person ein Ganzes bildeten. Sind sie imstande, einen Dienstvertrag abzuschließen, so kann der Begriff des Organs an der Stellung zu der Gesellschaft keine Aenderung herbeiführen. Ein Vorstandsmitglied mag ein konkreter Prinzipal sein, jedoch nur im Verhältnis zu seinen Aufgaben der Gesellschaft gegenüber; Vorstandsmitglied wird man aber nur durch die vertraglichen Vereinbarungen, die mit der Gesellschaft getroffen wurden.

Die zweite Ansicht, die auch von der herrschenden Meinung vertreten wird, verdient den Vorzug[2]). Sie stellt es im Anschluß an verschiedene Entscheidungen des Reichsgerichts[3]) ausschließlich darauf ab, ob ein Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB.

[1]) Vergl. Enneccerus, Lehrbuch I § 96 III Ziff. 2; § 102 Ziff. 2.

[2]) Mügel Komm. 5. Aufl. § 65 Anm. 9; Lehmann-Bösebeck Komm. § 65 Anm. 11.

[3]) RGE Bd. 117 S. 34 f. RGE in JuWo 1929 S. 1739 ff.

mit allen Rechten und Pflichten eines solchen Vertrages besteht. Sind die Voraussetzungen eines Dienstvertrages nach § 611 BGB. gegeben, so wird der aus dem Dienstvertrag Berechtigte Arbeitgeber, der zu Dienstleistungen Verpflichtete Arbeitnehmer. Diese Auffassung betrachtet den Arbeitnehmerbegriff mehr von seiner wirtschaftlichen als von seiner juristischen Seite. Zu ihrer Rechtfertigung sind zunächst die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes und anderer Gesetze herangezogen worden, ohne im Ergebnis eine einwandfreie Begründung geben zu können.

So hat Schwartz[1]) aus § 63 Abs. 3 des AufwG., der Arbeiter und Angestellte erwähnt, den Nachweis führen wollen, daß unter den Arbeitnehmern im Sinne der §§ 65, 66 AufwG. ein Oberbegriff verstanden werden müsse, der Arbeiter und Angestellte umfaßt. Ebenso umfassend sind die Begriffsbestimmungen, wie sie Neukirch und Kaskel gegeben haben; auch sie zählen Arbeiter, Angestellte und sogar leitende Angestellte zu den Arbeitnehmern. Und doch bestehen in der Auswirkung erhebliche Unterschiede zwischen ihrer Auffassung und der der herrschenden Meinung.

Ebenso wenig führt ein Vergleich mit anderen Vorschriften zu einem schlüssigen Ergebnis. Denn die Gesetze gebrauchen den Arbeitnehmerbegriff in verschiedenem Sinne. Zu der einen Gruppe, die ihn im eingeschränkten Sinne anwendet, gehören vor allem die Sozialversicherungs-[2]) und die Arbeitsgesetze[3]). Alle diese Vorschriften haben das gemeinsam, daß für ihren Bereich kraft positiv-rechtlicher Bestimmung die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind, während in anderen Gesetzen diese Frage nicht (ausdrücklich) entschieden ist. Es mag sein, daß es dem Gesetzgeber für die letztgenannte Gruppe zum mindesten gleichgültig war, wen Wissenschaft und Rechtsprechung zum Arbeitnehmer im Sinne der einzelnen Gesetzesvorschrift machen würden. Unter Umständen wollte er auch den Begriff des Arbeitnehmers in diesen Gesetzen

---

[1]) in Anm. zur RGE in JuWo 1927 S. 1837.

[2]) § 1 Angestelltenversicherungsgesetz.

[3]) § 12 Betriebsrätegesetz, § 5 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

nicht festlegen, um einer späteren umfassenderen Auslegung des Begriffes kein Hindernis in den Weg zu stellen. Ein sicherer Schluß, der sich auf andere Vorschriften übertragen ließe, kann aber aus diesen Gesetzen nicht gezogen werden.

Unter den gesetzlichen Bestimmungen, die für eine weite Auslegung in Frage kommen[1]), steht § 36 des Einkommensteuergesetzes an erster Stelle. Zu diesem Paragraphen hat der Reichsfinanzhof Grundsätze aufgestellt, die zu einer mehr wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Arbeitnehmerbegriffes geführt haben[2]). Aber die entsprechende Anwendung der Auslegung der Vorschrift eines Steuergesetzes auf eine Bestimmung des Privatrechts kann keinen schlüssigen Beweis erbringen.

Zu einer einwandfreien Beweisführung — entsprechend der herrschenden Meinung — führt jedoch ein Eingehen auf den Sinn und Zweck des Gesetzes. Ihm wird man mit einer weiten Auslegung, die es allein auf das Vorhandensein eines Dienstvertrages abstellt, am ehesten gerecht.

Eine Arbeitnehmereinlage wird regelmäßig im Hinblick auf die nahen Beziehungen des Arbeitnehmers zu seinem Unternehmen geleistet[3]). Woraus diese Einlage besteht, ob aus stehengebliebenen Gehalts- und sonstigen Ansprüchen oder aus Einzahlungen von Vermögenswerten des Arbeitnehmers, ist gleichgültig. Immer wird die bereits vorhandene Verbundenheit des Arbeitnehmers zu dem Betriebe verstärkt. Der Arbeitnehmer stellt dem Unternehmen außer seiner Arbeitskraft Vermögenswerte zur Verfügung[4]); er unterstützt es also in jeder für ihn erdenklichen Weise. Die Aufwertung solcher Einlagen verlangt daher eine besondere Bevorzugung des Angestellten; ihr hat das Aufwertungsgesetz in den §§ 65, 66 beim Ausschluß des Aufwertungsverbots für Kontokorrentforderungen auch Rechnung getragen. Gesichtspunkte, der größeren oder geringeren wirt-

---

[1]) Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925.

[2]) Reichsfinanzhof E in Bd. 13 S. 34, S. 345; Bd. 14 S. 16, aus Mügel Komm. 5. Aufl. § 63 Anm. 1.

[3]) Quassowski in Anm. zur RGE in JuWo 1929 S. 1739 ff.

[4]) Vgl. die Einleitung.

schaftlichen Selbständigkeit, wie sie Neukirch und Kaskel vorgebracht haben, spielen keine Rolle. Auch wird das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht verlangt, da der Abschluß eines Dienstvertrages und die Leistung einer Einlage die innere Berechtigung der Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen im weitesten Sinne trägt.

In Anwendung des Grundsatzes, daß der Abschluß eines Dienstvertrages für den Begriff des Arbeitnehmers genügt, sind zunächst, abgesehen von den Arbeitern und Angestellten, die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen hierher zu rechnen[1]. Daß die Vorstandsmitglieder mit der Gesellschaft einen Anstellungsvertrag schließen, bedarf keiner Begründung, aber auch die Aufsichtsratsmitglieder stehen in einem Dienstvertragsverhältnis zu dem Unternehmen. Die Gesellschaft ist ihr Dienstherr oder Arbeitgeber, wenn sie gegen das Entgelt in Form der Tantieme den Verpflichtungen, die das Handelsgesetzbuch in den §§ 246, 247 HGB ihnen auferlegt, nachkommen, also Dienstleistungen ausführen. In diesen und in dem Entgelt sind die beiden Voraussetzungen des § 611 BGB erfüllt. Hierüber besteht in Wissenschaft und Rechtsprechung Einigkeit[2].

Schwieriger ist die Frage bei den Komplementären von Aktienkommanditgesellschaften zu entscheiden. Man hat auch hier das Vorhandensein eines Dienstvertrages als maßgebend in den Vordergrund zu rücken. Sind die persönlich haftenden Inhaber durch den Gesellschaftsvertrag derartig in ihren Rechten beschränkt, daß sie nur noch als Angestellte der Gesellschaft gelten können, so wird man ihnen den Arbeitnehmerbegriff nicht streitig machen dürfen. Läßt ihnen der Gesellschaftsvertrag dagegen Rechte, wie sie im wirtschaftlichen und juristischen Sinne den Gesellschaftsmitgliedern zustehen, so haben sie keinen Anspruch darauf, als Arbeitnehmer behandelt zu werden. Denn sie verkörpern dann mit der Gesellschaft eine Person[3].

[1] Lehmann-Bösebeck Komm. § 65 Anm. 11. Heilfron in DStZ. 1928 S. 666; 1929 S. 227.

[2] Bernau, Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 44 S. 236; Kammergericht in KGJ Bd. 29 A S. 98. Zitelmann Z. f. HR. Bd. 52 S. 40.

[3] A. A. Heilfron in DStZ. 1929 S. 227, der sie einheitlich nicht als Arbeitnehmer ansieht.

Daß ein Arbeitnehmer außerhalb des Dienstvertrages einer selbständigen Berufstätigkeit nachgeht, ist für den Arbeitnehmerbegriff ohne Bedeutung. Die Unterscheidung zwischen selbständiger Hauptberufstätigkeit und nichtselbständiger Nebenberufsarbeit kann nur insoweit gemacht werden, als die Arbeitnehmereinlage auf Grund des Dienstvertrages geleistet sein muß. Anscheinend hat sich aus dieser Unterscheidung heraus der dritte Zivilsenat [1]) dazu bestimmen lassen, den Aufwertungsanspruch eines Rechtsanwaltes abzuweisen, der jahrelang als Rechtsberater einer Bank gegen eine feste Monatszahlung, die auf Sparkonto gutgeschrieben wurde, angestellt war. Die Entscheidung, die in der Gutschrift auf Sparkassenkonto ein Vereinbarungsdarlehen mit Umschaffung (Novation) sieht, beruft sich bei der Ablehnung des § 66 Abs. 2 AufwG. darauf, daß diese Vorschrift aus sozialen Erwägungen entsprungen sei, die auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt als dem rechtskundigen Berater eines Bankgeschäftes und dem Bankunternehmer nicht zuträfen. Der III. Senat gibt nicht zu, daß er sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch zu dem Urteil vom 17. April 1927 [2]) befindet, das den Arbeitnehmerbegriff ausschließlich von dem Bestehen eines Dienstvertrages abhängig macht. Weshalb die sozialen Erwägungen, die zum Schutz der Arbeitnehmer geführt haben, auf einen Rechtsanwalt, der in einem Dienstvertragsverhältnis steht und dem sein Gehalt, die Gegenleistung, nicht ausgezahlt wurde, keine Anwendung finden sollen, ist schwer zu begründen. Durch die Bevorzugung des Arbeitnehmers mit seiner bei dem Arbeitgeber gemachten Einlage sollte der Grundsatz: Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert, dem Aufwertungsverbot von Kontokorrentforderungen gegenüber eine besondere Anerkennung finden. Auch ein Rechtsanwalt kann daher als Arbeitnehmer angesehen werden, sofern er sich in ein Anstellungsverhältnis zu seiner Partei begeben hat.

---

[1]) Zeiler Nr. 1184.

[2]) RGE. Bd. 117 S. 34 ff.

§ 2. Die Arbeitnehmer-Einlage.

Das Aufwertungsgesetz läßt eine Begriffsbestimmung der „Einlagen" des Arbeitnehmers ebenso vermissen, wie die des Arbeitnehmers. Trotzdem ist hier die Zahl der Streitfragen geringer. — Der Begriff der Arbeitnehmereinlage läßt sich kennzeichnen, einmal nach der Person des Einlegers, dann nach dem Charakter der Einlage — ob sie eine sparkassenguthabenähnliche Anlage mit Dauercharakter ist — und zuletzt nach ihrer Herkunft. Die Person des Einlegers ist bereits in § 1 behandelt worden.

Zu der zweiten Frage, welchen Charakter die Einlage hat, sind die Ansichten der Kommentare geteilt. Lehmann-Bösebeck[1]) verstehen unter Einlagen im weitesten Maße Darlehen, Depositen, stehengebliebene Gehälter, Pensionen und Kautionen. Ihnen schließen sich an: Quassowski[2]) und Schlegelberger-Harmening[3]). Die letzteren wollen alle über Kontokorrent oder eine laufende Rechnung gebuchten Ansprüche des Arbeitnehmers gleichgültig, ob sie aus dem Dienstvertragsverhältnis herrühren oder nicht, unter die Einlagen im Sinne der §§ 65, 66 AufwG. rechnen. Andernfalls könne sich die Ausnahme nur auf reine Lohnkontokorrente beziehen. Denn es sei unmöglich, einen Teil der im Kontokorrent stehenden Ansprüche aufzuwerten und den andern von der Aufwertung auszuschließen[4]). Dieser Auffassung kann, wie in § 4 zu erörtern ist, nicht zugestimmt werden. Eine verschiedene Behandlung der Posten eines Kontokorrentes ist sehr wohl möglich.

Im Gegensatz zu dieser freieren Einstellung verlangen Emmerich[5]), Mügel[6]), Neukirch[7]) und Heilfron[8]) für die Arbeitnehmereinlagen sparguthabenähnliche Ansprüche,

[1]) Komm. § 65, Anm. 11.

[2]) Komm. § 65 II.

[3]) Komm. § 65, Ziff. 7.

[4]) Ebenso OLG Rostock, 12. 4. 27, 21/II. No. 145, (aus Schlegelb.: Harm. Komm. § 65, Ziff. 7), Neukirch Komm. § 65 Anm. 5 Ziff. 3.

[5]) Komm. § 65 Anm. 2 e.

[6]) Komm. § 65 Anm. 9.

[7]) Komm. § 65 Anm. 7.

[8]) In DStZ 1929 S. 227.

Kautionen usw. Emmerich, Neukirch und Heilfron berufen sich für die Notwendigkeit des Dauercharackters auf die Fälle der §§ 707, 733 BGB, §§ 111, 161 f., 178, 186, 335 HGB, wo von einer Einlage immer nur in dem Sinne die Rede ist, daß Geldbeträge zu dauernder Verwendung eingebracht und überlassen werden. Sie vertreten also den Standpunkt, der Ursprung des Geldes sei gleichgültig, die dauernde Ueberlassung zur Benutzung im Geschäft müsse aber ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sein. Emmerich führt folgendes Beispiel an, um die Notwendigkeit des Dauercharakters der Einlage zu beweisen: Ein Bankprokurist hebt auf Kontokorrent gutgeschriebene Tantieme nach kurzer Zeit ab und verwendet die Beträge zu Effektenspekulationen. Dieses Beispiel ist nicht überzeugend. Stand der Betrag nur kurze Zeit der Bank zur Verfügung so wird dem Rechte der freien Aufwertung gemäß im Rahmen des § 242 BGB [1]) der Prokurist die Entwertung selbst tragen müssen. Hat die Bank längere Zeit mit dem Gelde gearbeitet, so ist nicht einzusehen, weshalb die Art seiner späteren Verwendung von Einfluß für die Aufwertbarkeit sein sollte.

M. E. ist die Heranziehung des Einlagebegriffes, wie ihn das bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch entwickelt haben, kein genügender Beweis, um für die Einlage den Charakter einer Dauereinlage zu verlangen. Denn die genannten Gesetze sprechen von einer Einlage nur im Sinne der Beteiligung an einer Gesellschaft. Von einem Beteiligungsverhältnis ist bei den Arbeitnehmereinlagen aber nur in wenigen Ausnahmefällen die Rede. Die Auslegung des Einlagebegriffes hat daher aus dem Aufwertungsgesetze heraus zu erfolgen; nur so läßt sich ein diesem Gesetz entsprechendes Ergebnis erzielen.

Das Aufwertungsgesetz will den Arbeitnehmer in seiner Einlage immer schützen, wenn eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften zulässig ist. Hat der Arbeitgeber mit dem Gelde arbeiten können und ist die Entwertungsspanne so erheblich, daß sie im Sinne des § 242 BGB berücksichtigt

---

[1]) Vgl. § 3.

werden muß[1]), so ist die von den Parteien beabsichtigte Dauer einer solchen Einlage ohne Bedeutung. Eine Unbilligkeit dem Schuldner gegenüber ist dies deshalb nicht, weil die Anwendung des § 62 AufwG. im Endergebnis zu einer Interessenausgleichung führt. Treu und Glauben und die Verkehrssitte sind für die Aufwertungsforderung entscheidend, sie sind es auch für den Charakter der Einlage als solcher.

Streitfragen bezüglich der Herkunft der Einlage bestehen grundsätzlich nicht. Man betrachtet die Einlage getrennt einmal nach der Person, auf deren Namen die Einlage in den Büchern des Arbeitgebers steht, zum andern danach, aus welcher Quelle der Einleger die einzelnen Beträge hatte. Das Gesetz trennt die Einlage des Arbeitnehmers nicht nach der Quelle der Einlage, sondern nach der Person des Einlegers[2]). Der Arbeitnehmer muß die Einlagen selbst auf seinen Namen bei dem Unternehmen machen. Beträge, die durch Vermittlung des Arbeitnehmers auf den Namen und für Rechnung Dritter dem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, rechnen nicht hierher. Lehmann-Bösebeck[3]), die diese Gesichtspunkte besonders unterstreichen, gehen meiner Ansicht nach in der Durchführung des Grundsatzes zu weit. So wollen sie die für Rechnung Dritter gemachten Einlagen, selbst wenn sie über das Konto des Arbeitnehmers eingezahlt worden sind, nicht im Sinne der §§ 65, 66 AufwG. bevorzugen. Die einschränkende Anwendung des Einlagenbegriffes darf jedoch nur soweit gehen, daß die durch Vermittlung des Arbeitnehmers zwischen dem Arbeitgeber und dritten Personen zustande gekommenen selbständigen Verträge ausgeschlossen werden. Denn sonst könnte es der Fall sein, daß der Arbeitnehmer dem Dritten aus einem Darlehns- oder ähnlichen Vertrage die Einlage aufwerten müßte, ohne daß seine eigene Forderung gegen den Arbeitgeber aufgewertet würde.

Im Uebrigen ist es gleichgültig, woher die Einlage des Arbeitnehmers ursprünglich stammt. Es kann sich um Beträge

---

[1]) Vgl. § 3.

[2]) So zuletzt RGE in JuWo 1929, S. 1739 f.

[3]) Komm. § 65 Anm. 11.

handeln, die in dem Arbeitsvertragsverhältnis ihren Ursprung haben, wie rückständiges Gehalt, Tantiemen, Gratifikationen[1]) u. a. m. Oder es sind Gelder, die dem Arbeitnehmer aus anderen Quellen zugeflossen sind, und die er auf seinen Namen für seine Frau (z. B. Mitgiftbeträge), für seine Kinder (z. B. Erbgelder) oder für Mündel bei dem Arbeitgeber angelegt hat. Die Einlage beschränkt sich daher nicht auf stehengelassene Gehaltsforderungen, sondern umfaßt alle Vermögenswerte, die der Arbeitnehmer auf Grund des persönlichen Vertrauens- oder Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber zur Verwaltung übergeben hat. Für die Höhe der Aufwertung muß allerdings auf den Ursprung der Einlage zurückgegangen werden. Dies hat für den Begriff der Vermögensanlage weiter unten in § 5 Bedeutung.

Die Herkunft der Einlage betrifft noch die Frage, ob die Einlage bereits bestanden haben kann, als der Arbeitnehmer in die Dienste des Arbeitgebers trat. Ist die Einlage mit Rücksicht auf den abzuschließenden Dienstvertrag geleistet worden, so kann man Neukirch[2]) unbedenklich darin zustimmen, daß hier der Einlagenbegriff gegeben ist. Ich gehe noch einen Schritt weiter: Auch die Beträge sind Einlagen, die aus anderen Rechtsverhältnissen herrühren, wenn nur später ein Dienstvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Geldgeber zustande gekommen ist. Mit dem Abschlusse des Vertrages wird die Einlage zur Arbeitnehmereinlage.

Der einmal vorhandene Charakter der Einlage des Arbeitnehmers bleibt dem Aufwertungsgläubiger auch nach seinem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis erhalten[3]). In einer Entscheidung vom 2. November 1927[4]) ist der Begriff der Arbeit-

---

[1]) Eine Gratifikation, die ihrem Wesen nach neben und außer dem regelmäßigen Gehalt gezahlt wird, steht einer Tantieme gleich und ist bei Stehenbleiben als Arbeitnehmereinlage gekennzeichnet (RAGE in JuWo 1929 S. 2175).

[2]) Komm. § 65 Anm. 5 Ziff. 3.

[3]) RGE Bd. 117 S. 34 f., Heilfron in DStZ 1928 S. 666.

[4]) Zeiler Nr. 942.

nehmereinlage anerkannt worden in einem Fall, in dem nach dem Tode des Arbeitnehmers dessen Guthaben auf die Witwe und ihre Töchter übergegangen war. Selbst die spätere Trennung der Konten unter die Töchter änderte den Charakter der Arbeitnehmereinlage nicht. Die Ueberführung auf die einzelnen Konten sei eine reine Buchungsfrage gewesen. Eine sachliche Umgestaltung des Rechtsverhältnisses, etwa zu einem Darlehensvertrage, sei nur möglich gewesen, wenn eine ausdrückliche Abmachung dahingehend, daß das Vertragsverhältnis geändert wurde, vorgelegen hätte. Trotz späterer Abhebungen und Zahlungen der Konteninhaber ist der Einlage ihr ursprünglicher Charakter erhalten geblieben.

Die Arbeitnehmereinlagen werden sich hauptsächlich

1. als Guthaben in laufender Rechnung,
2. als Darlehen und
3. als Kaution

darstellen. Die Regel wird der erste Fall sein. Bei der weiten Fassung des § 65 genügt es, daß der Angestellte ein Konto bei seiner Firma hatte und für dieses Konto in bestimmten Zeitabschnitten eine Bestandsanzeige erhielt[1]). Bewegungen brauchen auf dem Konto nicht stattgefunden zu haben. Selbst ein Darlehen, das in eine laufende Rechnung aufgenommen worden ist, kann zu einem Anspruch aus Kontokorrentvertrag und zu einer Arbeitnehmereinlage werden.

Einer besonderen Behandlung bedürfen die Kautionen. Sie sind Einlagen mit Dauercharakter, begrenzt nach der Zeitdauer der Anstellung des Arbeitnehmers. Für die Frage, ob und inwieweit eine Kaution als Arbeitnehmereinlage anzusehen ist, muß auf den Inhalt des Vertrages besonders geachtet werden.

Die Kautionen teilen sich in solche mit freier[2]) und solche

---

[1]) Einen andern Fall behandelt die Entscheidung Zeiler Nr. 1240, wo der Begriff der Arbeitnehmereinlage verneint wurde. Hier haben die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der beklagten Bank und der in ihrem Besitz befindlichen Arbeitgeber-Aktiengesellschaft es nicht rechtfertigen können, daß das Konto des Klägers bei dieser Bank als Arbeitnehmer e i n l a g e anzusehen ist.

[2]) Ob von der Verfügungsbefugnis Gebrauch gemacht wurde, ist gleichgültig. LAG Altona (LAS 142/28) in JuWo 1929 S. 218.

mit beschränkter Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers. Im zweiten Falle stellt der Kautionsvertrag fest, wie der Arbeitgeber das Geld anzulegen hat: ob als Sparkassenguthaben, in Effekten oder auf sonstige Weise. Hier folgt die Kaution für die Aufwertung dem Rechte der Sparkassenguthaben oder der sonstigen Anlage. Diese Fälle scheiden daher für das Gebiet der Arbeit aus, da wir es nun mit der Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen zu tun haben, die sich ihren Charakter als Arbeitnehmereinlage erhalten und ihn nicht durch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis verloren haben[1]).

II. Kapitel. Die rechtlichen Unterlagen.

§ 3. Die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes und § 242 BGB als „allgemeine Vorschrift" in § 62 AufwG.

Das Aufwertungsgesetz verwendet an zwei Stellen den Begriff der Arbeitnehmereinlage, in § 65 am Ende und in § 66, Abs. 2. Die dort getroffenen Bestimmungen sind Ausnahmeregeln, die unter den Abschnitt der Aufwertung von Kontokorrentforderungen und Bankguthaben (§§ 65, 66 AufwG.) fallen.

§ 65 enthält den Grundsatz, daß „Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer andern laufenden Rechnung ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen nicht aufgewertet werden können".

Diese Regel wird in § 65 am Ende — ebenso wie die Regel des § 66 in § 66 am Ende — durchbrochen: Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber, auch wenn es sich um derartige Kontokorrentforderungen handelt, unterliegen der Aufwertung.

Beide Bestimmungen gelten jedoch nur für einen Teil der Arbeitnehmereinlagen, soweit diese über Kontokorrent oder eine sonstige laufende Rechnung gebucht waren. Für die andern Fälle der Arbeitnehmereinlagen, die auf Darlehen oder sonstigen

[1]) Klein in DStZ 1926 S. 258; Mügel Komm. 3. Aufl §§ 33, 34; Schuhmacher in JuWo 1926 S. 138.

Rechtsgeschäften beruhen, bringt das Aufwertungsgesetz keine besondere Vorschrift, so daß § 62 AufwG. heranzuziehen ist. Aus seiner Fassung geht hervor, daß das Aufwertungsgesetz sich im Gegensatz zur III. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 nicht auf Vermögensanlagen beschränkt, sondern das gesamte Aufwertungsrecht in seinen Bereich ziehen will:

„Die Aufwertung anderer als der in den §§ 4—61 bezeichneten Ansprüche richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 63—66 ein anderes ergibt".

Daß die §§ 63—66 des AufwG. für die Arbeitnehmereinlagen — außer den obengenannten — keine besondere Bestimmung enthalten, ist bereits festgestellt worden. Ebenso wenig bringen die §§ 4—61 Vorschriften, die für die Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen in Betracht kommen. Es sind also die in § 62 erwähnten „allgemeinen Vorschriften" der Beurteilung der Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen zugrunde zu legen.

Was das Gesetz unter den „allgemeinen Vorschriften" versteht, wird nicht gesagt. Wissenschaft und Rechtsprechung haben daher zu bestimmen, welche „allgemeine Vorschriften" sie als maßgebend für die freie, d. h. gesetzlich nicht oder nur nach § 62 geregelte, Aufwertung anerkennen wollen.

Möglich ist, daß der Gesetzgeber den vom Reichsgericht als Grundlage der Aufwertung bereits aufgestellten § 242 BGB mit dieser Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften anerkennen wollte. Denn zur Zeit des Erlasses des Aufwertungsgesetzes hatte das Reichsgericht den erwähnten Paragraphen schon in einer mehr als einjährigen einheitlichen Rechtsprechung als die Grundlage der Aufwertung bezeichnet. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts war dem Gesetzgeber bekannt, und, was die Anwendung des § 242 BGB als Grundlage der Aufwertung anlangt, von ihm gebilligt worden. Auch war es die reichsgerichtliche Zulassung der Aufwertung, die überhaupt erst den Anstoß zu der III. Steuernotverordnung und damit der ganzen Aufwertungsgesetzgebung gegeben hat.

Eine eigene Stellungnahme zu der Frage, nach welchen

„allgemeinen Vorschriften" die Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen zu erfolgen hat, kann aber von dem Verfasser nicht vermieden werden. Denn wenn auch das Reichsgericht nach Erlaß des Aufwertungsgesetzes seinen früher aufgestellten Grundsätzen treu geblieben ist, so ist damit ein Gerichtsgebrauch, aber noch kein Gewohnheitsrecht entstanden, an dem in einer wissenschaftlichen Arbeit kritiklos vorbeigegangen werden dürfte [1]).

Es ist daher ein kurzer Ueberblick über die verschiedenen Bestimmungen zu geben, die als „allgemeine Vorschriften" im Sinne des § 62 AufwG. angesprochen werden können. Und zwar soll dies in der Form geschehen, daß die einzelnen Auffassungen anhand der Entwicklung der Aufwertung in der Wissenschaft und Rechtsprechung dargestellt werden [2]). Zwei Gesichtspunkte kennzeichnen diese Untersuchung: Einmal ist das die Schwierigkeit, über die gegenseitigen Verträge hinaus zu einer allgemeinen Aufwertung zu gelangen. Zum anderen muß ein Ausgleich der Interessen des Schuldners und des Gläubigers gefunden werden. Die Interessen des Einzelnen stehen in Aufwertungsfragen einander so unversöhnlich gegenüber, daß sie nicht überbrückt werden können und eine einheitliche Rechtsüberzeugung der ganzen Volksgemeinschaft nicht vorhanden ist; Wissenschaft und Rechtsprechung müssen sich daher mit einem prinzipiellen Ausgleich der Interessengegensätze begnügen [3]).

Zwei Theorien versuchen die Frage, ob aufgewertet werden soll, zu klären. Bei der Kurswerttheorie erleidet der Gläubiger der Markforderung durch das Sinken des Kurswertes der Mark

[1]) Man muß bei der Annahme eines Gewohnheitsrechtes gerade im Gebiet der freien Aufwertung besondere Vorsicht walten lassen. Einmal verlangt dies die Kürze der Zeit, dann die noch immer vorhandene Unsicherheit der Rechtsübung im einzelnen und schließlich darf, wie Locher (Arch. Ziv. Prax., Bd. 125, 311 f.) ausführt, nicht unberücksichtigt bleiben, daß gegenüber der Gerichtspraxis der Widerspruch nur deshalb verstummt ist, weil er aussichtslos und angesichts der drängenden Rechtsnot als bedenklich bezeichnet werden müsse. Zur Zeit besteht allerdings, was die Aufwertungsrechtsprechung anlangt, zwischen Gerichtsübung und Gewohnheitsrecht kein Unterschied.

[2]) Vgl. zu dem Folgenden im Besonderen: a) Staudinger Komm., § 242, V 1 b, b) Sörgel Komm., § 242, 2. Teil, V 1 b.

[3]) So Stoll in JuWo. 1928, S. 488 ff.

keine Verluste, da die Höhe seiner Forderung im umgekehrten Verhältnis automatisch steigt. Die Nennwerttheorie dagegen führt bei strenger Befolgung zu einem Festhalten an dem Satz Mark = Mark. In früheren Jahrhunderten war die Kurswerttheorie herrschend [1]), heute wird sie nur noch von Wenigen vertreten. So leugnen Zeiler, Stampe, Rintelen, Sontag, Kohler und Kleineberg [2]) den Nennwertzwangskurs der Papiermark. Aber wenn sich auch der Fall denken läßt, daß ein Gesetz dem Papiermarkgeld Zwangskurs nicht zum Nennwert, sondern zum Kurswert verleiht, so steht für unseren Fall einer solchen Anwendung doch entgegen, daß Papiermarkforderungen, solange das Reich die Papiermark als gesetzliches Zahlungsmittel stützte, zum Nennwert mußten erfüllt werden können. Diese zwangsweise Regelung ist durch die Währungsgesetze vom 4. August 1914 erfolgt, die die rechtliche Identität der Mark aufrecht erhielten. Für unser entwickeltes Verkehrsrecht ist die Kurswerttheorie auch wegen der Umständlichkeit der Feststellung des Kurswertes, z. B. bei Schecks und Wechseln, nur schwer verwendbar.

Die Nennwerttheorie dagegen glaubt, daß Geldschulden nicht Wert-, sondern Sachschulden seien; sie folgt daraus, daß jede Forderung in der geschuldeten Höhe in Papiermark getilgt werden kann. So steht sie im Einklang mit den Währungsgesetzen vom 4. August 1914 und hemmt auch nicht den geschäftlichen Verkehr, dessen Abwicklung unter der Kurswerttheorie leidet. Nach der Nennwerttheorie kann jede Markschuld immer mit der geschuldeten Summe Mark getilgt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Wert der hingegebenen Summe und der Forderung im Augenblick der Rückzahlung sich decken. Die Nennwerttheorie ist die Ursache, warum sich Wissenschaft und Rechtsprechung so spät

[1]) Savigny, Obligationenrecht § 47.

[2]) a) Zeiler mit Berufung auf RG Bd. 107 S. 58 u. a. in L3. 1923, S. 426. b) Stampe, das Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923. c) Rintelen: in: „Zurück zur Goldmark". d) Sontag, „Der Rechtsschutz der Hypothekengläubiger und Obligationäre gegen die Geldentwertung". e) Kohler: Arch. Ziv. Prax. Bd. 2 S 70. f) Kleineberg: DJZ. 1925 S. 228 zu c—d aus Mügel 5. Aufl. I. Teil zu § 10 V.

von dem Satze Mark = Mark trennten. Ihr strenger Standpunkt machte es fast unmöglich, zu einem Ausgleich der Währungsverluste zu gelangen; nur ein Rechtsgedanke, der stärker war als sie, die Aufwertung, konnte sie zur Seite schieben.

Die Nennwerttheorie hat unbedingte und allgemeine Gültigkeit; nur für die Dauer der Aufwertungszeit konnte sie durch Gesetz vorübergehend außer Kraft gesetzt werden. Zur Zeit ihrer Geltung dürfen auch nur größere Entwertungen berücksichtigt werden. Einige Schriftsteller[1]) glauben allerdings, daß daß die Nennwerttheorie durch Gewohnheitsrecht beseitigt ist. Dieser Annahme eines solchen Gewohnheitsrechtes bedarf es aber nicht. In welcher Weise eine auf eine bestimmte Summe gesetzlicher Währung lautende Geldschuld zu tilgen ist, wird zwar vom Währungsrecht bestimmt. W e l c h e Summe gesetzlicher Währung aber geschuldet wird, darüber Anordnungen zu treffen, ist Sache des Bürgerlichen Rechts[2]). Die Währungsgesetze hindern daher nicht, daß ein in gesetzlicher Währung bestimmter Schuldbetrag sich dem Nennbetrag nach erhöht.

Um auf dem Boden der Nennwerttheorie zu einer Aufwertung zu gelangen, hat man auf die gemeinrechtliche clausula rebus sic stantibus zurückgegriffen. Sie ist eine allgemeine Regel des Inhaltes, daß man vom Vertrage zurücktreten kann, wenn Umstände eintreten, unter denen er nicht geschlossen sein würde. Unser Bürgerliches Gesetzbuch kennt die clausula nur in wenigen Fällen (z. B. §§ 321, 610); eine a l l g e m e i n e clausula[3]) ist ihm fremd. Daß sie in früheren Zeiten in der Wissenschaft und in den Gesetzen[4]) anerkannt war, macht sie noch nicht zu einem Rechtsgrundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches.

---

[1]) Staedel in JuWo 1924 S. 485. Zacharias in JuWo 1924 S. 85. Stoll in JuWo 1925 S. 235. L. G. Königsberg in JuWo 1924 S. 1552.

[2]) So Mügel 5. Aufl. Einleitung zu § 10 V. Aehnlich Locher Arch. Ziv. Prax. N. F. Bd. 2 S. 129; Kipp in JuWo 1924 S. 408.

[3]) Anders Leo Stahl, München 1909.

[4]) Z. B. im Allgemeinen Landrecht v. 1794.

Zu einer umfassenden Regelung der Aufwertung war sie unbrauchbar, da ihr Anwendungsgebiet auf die gegenseitigen Verträge beschränkt ist. Auch wäre eine Aufwertung zu teuer erkauft, wenn ihr Preis die Aufgabe des für die Entwicklung des Verkehrs nötigen strengen Vertragsrechtes ist.

Zeitweise glaubte man auch in der Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung [1]) (§ 275 BGB) ein brauchbares Hilfsmittel gefunden zu haben. Eine wirtschaftliche Unmöglichkeit hat aber immer nur eine Befreiung des Sachschuldners von der Verpflichtung zur Leistung zur Folge. Eine allgemeine Aufwertung aller Markforderungen kann sie nicht herbeiführen.

Oertmann stellt in seiner Lehre von der Geschäftsgrundlage [2]) den Gedanken heraus, daß die Summe der für die Entschließung der vertragsschließenden Parteien erheblichen und bei Vertragsschluß gegenseitig erkennbaren Vorstellungen für die Auswirkungen des Vertrages maßgebend ist, ohne daß diese Vorstellungen im Vertrage ihren Ausdruck hätten finden müssen. Beim Wegfall der Geschäftsgrundlage soll entsprechend der clausula den Gläubigern ein Rücktrittsrecht gewährt werden, falls der Schuldner nicht zu einer Erhöhung seiner Leistung bereit ist. Diese Lehre findet — wie die Klausellehre — keine Stütze im bürgerlichen Gesetzbuch. Oertmann selbst beschränkt sie auf das Gebiet der gegenseitigen Verträge und versucht nicht auf sie eine allgemeine Aufwertung zu stützen.

In der Inflationsrechtsprechung des Reichsgerichts hat die Aequivalenztheorie, die die Lehre von der Geschäftsgrundlage verwendet, nach gelegentlichem Schwanken den Sieg davon getragen. Ihr Grundgedanke entstammt dem § 242 BGB. Man unterstellte, daß die Parteien einen redlichen Umsatzvertrag schließen wollten, bei dem Leistung und Gegenleistung einander gleich sein sollten. Genügte das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung infolge starker Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr, so konnte der ander Teil wegen Wegfall der

[1]) Oertmann in JuWo 1920 S. 478, Krückmann Arch. Ziv. Prax. Bd. 101 S. 61 f.

[2]) Oertmann „Geschäftsgrundlage".

Geschäftsgrundlage nach Treu und Glauben nicht mehr zur Erfüllung angehalten werden[1]). Diese Aequivalenztheorie, deren Vorteil ein auf der Grundlage des § 242 BGB unternommener Interessenausgleich ist, kann jedoch, wie alle anderen erörterten Aufwertungstheorien nur auf gegenseitige Anwendung finden.

Der Gedanke einer allgemeinen Erhöhung der Nennbeträge der Forderungen und damit einer allgemeinen Aufwertung auf Grund der §§ 157, 242 BGB hat sich erst sehr spät durchgesetzt. Zum ersten Male ist er im Jahre 1923 von Best[2]), einem der bedeutendsten Vorkämpfer der Aufwertung vertreten worden. Das Reichsgericht bekennt sich zu dieser Auffassung, die auch die einseitigen Rechtsgeschäfte erfaßt, seit einer Entscheidung im 107. Bande[3]). Dort wird zur Begründung ausgeführt: Die §§ 157, 242 BGB stellen den Grundsatz der Nichtzumutbarkeit der Annahme der Leistung auf, wenn infolge wirtschaftlicher Umwälzung der Erfüllungszwang durch die gebotene Rücksicht nach Treu und Glauben mit der Verkehrssitte unvereinbar ist[4]). Dieser Gedankengang, der die Frage der Zulassung zur Aufwertung davon abhängig macht, ob das Tragen der Entwertung den Gläubigern zugemutet werden kann, hat in der Wissenschaft[5]) und der Rechtsprechung[6]) den Sieg davon getragen. Die Lehre von der Zumutbarkeit vermeidet den Fehler der Kurswerttheorie, indem sie das Währungsrecht unangetastet läßt, den Fehler der Klausellehre und der Lehre von der Geschäftsgrundlage, indem sie die Verträge aufrecht erhält. Sie stützt sich auf § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist wie er auf alle schuldrechtlichen Rechtsverhältnisse anwendbar, ohne auf die gegenseitigen Verträge beschränkt zu sein. Sie hat den Weg für eine allgemeine Aufwertung geebnet, die bei „katastrophaler oder schwer-

[1]) RGE Bd. 106 S. 8.

[2]) In JuWo 1923 S. 451.

[3]) RGE Bd. 107 S. 78.

[4]) Zeitweise verlangte man die Nichtvoraussehbarkeit der Geldentwertung, so Krückmann in seiner Synallagmalehre in JuWo 1920 S. 962.

[5]) Vgl. die Literaturangabe bei Staudinger Komm. § 242 V. 1 c.

[6]) Das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung seit der Entscheidung vom 28. 11. 23, Bd. 107 S. 78.

wiegender" Entwertung des geschuldeten Geldes — nicht bei jedem Währungsverlust — nach Treu und Glauben eine Erhöhung herbeiführt [1]).

Das Reichsgericht hat, nachdem es zunächst in seinen Entscheidungen die Aufwertung auf die beiden §§ 157, 242 BGB gestützt hatte, den § 157 wieder fallen lassen und sich mit der Anwendung des § 242 BGB begnügt. Einen andern Standpunkt vertritt Manigk [2]), der die Aufwertung nach § 157 BGB vorzieht.

Eine Stellungnahme zu dieser Frage erheischt zunächst ein Eingehen auf den Inhalt der Paragraphen. Beide beziehen sich auf Verträge, bzw. auch auf Verträge: § 157 spricht von der Auslegung, § 242 von ihrer Erfüllung. § 157 legt den Inhalt des Vertrages klar oder erweitert ihn, wenn Umstände eintreten die von den Parteien nicht vorhergesehen waren; § 242 verpflichtet den Schuldner seine Leistung so zu erfüllen, daß sie im Einklang mit Treu und Glauben und der Verkehrssitte steht. § 157 wertet aus dem Inhalt des alten Vertrages heraus auf, § 242 schafft einen neuen selbständigen Rechtsgrund für die Aufwertung, der den Nachteil hat, daß für ihn das Vorliegen einer Verkehrssitte nachgewiesen werden muß. Und doch wird § 157 BGB auszuscheiden haben, da eine allgemeine Vertragsauslegung, die ein Rechnen der Parteien mit der Geldentwertung zur Voraussetzung hätte, in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen und im Endergebnis viele Aufwertungsansprüche zunichte machen würde, denen auf Grund des § 242 BGB stattgegeben werden könnte. Auch ist der Kreis der durch § 242 BGB erfaßten Schuldner ein größerer, da er sich nicht auf Ansprüche beschränkt, die auf einem Vertrage beruhen. Daneben ist dann die Bestimmung des § 157 BGB überflüssig, da eine Aufwertung der auf Verträgen beruhenden Schuldnerverpflichtungen auch bei § 242 BGB möglich ist. Zudem ist es vorteilhafter, die freie Aufwertung mit einer gesetzlichen Vorschrift zu begründen. Die

[1]) Staudinger Komm. zu § 242 V. 1 c.

[2]) In DJZ 1923 S. 532 ff. Rabel in DJZ 1921 S. 326, Titze, Richtermacht 1920 (aus Manigk a. a. O.).

Bestimmung des § 157 BGB kann schließlich auch kein anderes Ergebnis herbeiführen: ihre Hauptvoraussetzung, die Rücksicht auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte kehrt in § 242 BGB wieder. Es läßt sich daher die Ansicht rechtfertigen, daß die freie Aufwertung allein auf § 242 BGB gestützt wird, und daß dieser Paragraph als allgemeine Vorschrift im Sinne des § 62 AufwG. anzusehen ist[1]).

An dieser Stelle muß betont werden, daß der ganze Streit zwischen der Kurs- und der Nennwerttheorie ohne erhebliche Bedeutung ist[2]), da beide Theorien auf dem Boden des § 242 BGB zu dem Ergebnis einer Neufeststellung der Leistungsverpflichtung des Schuldners kommen. Nur der Weg, den sie einschlagen, ist verschieden. Die Kurswerttheorie muß zunächst den Nennbetrag in den entsprechenden Goldbetrag umrechnen. Aber ihre Anhänger[3]) geben zu, daß wegen veränderter Umstände eine Milderung der Verpflichtung des Schuldners nötig sein kann. Für die Kurswerttheorie ist § 242 BGB das Mittel, um zu einer angemessenen Verminderung der Leistungsverpflichtung des Schuldners zu kommen. Dagegen erhöht die Nennwerttheorie nach § 242 BGB die Leistungsverpflichtung des Schuldners, wie sie den Umständen des Einzelfalles entspricht. Die Kurswerttheorie wertet also ab, die Nennwerttheorie auf.

Die Aufwertung mit dem § 242 BGB zu begründen, ist dem Gesetz und den verschiedenen Anschauungen der Volksgemeinschaft gegenüber ein in jeder Hinsicht vertretbares und gebotenes Vorgehen. Wenn v. d. Trenck[4]) die Aufwertung auf dieser Grundlage als revolutionär bezeichnet, da sie ein Umdenken auf wirtschaftlichem und logischem Gebiete erfordere,

---

[1]) Trotzdem kann man, wie das Reichsgericht es in fast allen Entscheidungen tut, bei der Festsetzung der Höhe auf den Inhalt des ursprünglichen Vertrages und die in ihm geäußerten Parteiabsichten zurückgehen.

[2]) Eine praktische Bedeutung käme bei Betrachtung der Verjährung in Frage, die aber außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

[3]) Z. B. Langen „Entwertung und Aufwertung" S. 13 ff. Stampe „Das Reichsgerichtsurteil vom 28. November 1923."

[4]) v. d. Trenck in LZ 1925 S. 729.

so findet sie doch in der Anwendung von Treu und Glauben, die der Paragraph vorschreibt, eine Stütze in althergebrachten Anschauungen. Solange die Leistungspflicht eines Schuldners nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in der Weise bestimmt wird, daß diese Grundsätze das ganze Schuldverhältnis durchdringen, besteht eine Gefahr, daß dem Schuldner Unbilliges zugemutet wird, nicht. Denn es werden gleichermaßen seine wie des Gläubigers Interessen gewahrt. Jede im Aufwertungsrecht auftretende Frage ist daher grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB zu prüfen[1]).

§ 4. I. Die Besonderheiten bei der Aufwertung von Kontokorrentforderungen und II. ihre praktische Durchführung.

I. Die Arbeitnehmereinlagen bestehen zu ihrem weitaus größten Prozentsatze aus Kontokorrenteinlagen oder Einlagen, die in einer uneigentlichen laufenden Rechnung gebucht werden. Die Aufwertung dieser Einlagen bereitet besondere Schwierigkeiten, da bei einem Kontokorrent in bestimmten Zeitabschnitten durch Ausgleichung der Soll- und Habenposten der Saldo gezogen wird, und dieser als neuer Anspruch an die Stelle der früheren Einzelposten tritt. Darf man nur auf den letzten anerkannten Saldo zurückgehen, oder kann man über diesen hinaus das Konto auflösen? Und weiter: Wie ist es, wenn aufzuwertende und nicht aufzuwertende Forderungen in derselben laufenden Rechnung zusammentreffen? Der Beantwortung dieser Fragen dienen die folgenden Ausführungen.

Das Handelsgesetzbuch gibt in § 355 für das Kontokorrent oder die laufende Rechnung folgende Begriffsbestimmung: Ein Kaufmann steht mit einem Dritten derart in Geschäftsverbindung, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder andern Teil sich ergebenden Ueberschusses

---

[1]) Nach Schlegelberger-Harmening Komm. § 62 Anm. 4 sind auch die sonstigen Vorschriften des BGB oder HGB heranzuziehen.

ausgeglichen werden. Diesen Voraussetzungen genügen die Arbeitnehmereinlagen. Der Arbeitgeber ist der Kaufmann, der mit seinem Angestellten in Geschäftsverbindung steht. Er führt für ihn ein Konto, auf dem kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung die Forderungen des Arbeitnehmers und seine Abhebungen gebucht werden. Die Ansprüche und Leistungen werden dann durch periodische Saldierung abgerechnet.

Ob ein Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB vorliegt oder eine uneigentliche laufende, auch offen genannte Rechnung, deren Kennzeichen die Selbständigkeit der einzelnen Rechnungsposten kraft Parteivereinbarung ist, hat auf die Arbeitnehmereinlagen keinen Einfluß [1]).

Das Aufwertungsverbot der §§ 65, 66 AufwG. gilt kraft ausdrücklicher Ausnahmebestimmung für die Arbeitnehmereinlagen nicht. Durch diese besondere Bevorzugung der Arbeitnehmereinlagen entstanden die Fragen, die zu Beginn des § angeschnitten sind.

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Aufwertung noch möglich ist, wenn die bevorzugten Ansprüche in einem bereits anerkannten Saldo aufgegangen sind. In Wissenschaft und Rechtsprechung besteht Streit über die Frage, ob der zuletzt anerkannte Saldo seine Wirkung behält, oder ob man ohne weiteres auf die Einzelposten zurückgehen kann, die Saldierung also für die aufwertbaren Kontokorrentforderungen ohne Bedeutung ist.

Die Einen [2]) folgern aus § 65 AufwG. ohne weiteres die Zulässigkeit des Zurückgreifens auf denjenigen Zeitpunkt, in dem anfwertbare Posten erstmalig in das Kontokorrent eingestellt sind. Andere [3]) vertreten die Ansicht, durch das Saldoanerkennt-

---

[1]) Die Frage hatte Bedeutung für den Geltungsbereich des § 12 Abs. 3 der III. St. N. V. O. v. 14. II. 24. Dieser § ließ es dahingestellt, ob nur das Kontokorrent oder auch die offene Rechnung unter das Aufwertungsverbot fielen.

[2]) Lehmann-Bösebeck Komm. § 65 Anm. 6, Schwartz zu RGE in JuWo 1927 S. 1837, Schwartz zu RGE v. 3. Juli 1928 u. RG v. 9. Mai 1928 in JuWo 1928 S. 1589.

[3]) Emmerich Komm. § 65 Ziff. 3, Mügel Komm. 5. Aufl. § 65 Anm. 11. Neukirch Komm. § 65 Anm 2. Quassowski Komm. § 65 III. Simonson

nis habe die vertraglich vereinbarte Gesamtausrechnung stattgefunden und zwar auf der Grundlage Mark=Mark. Diese Auffassung hat zur Folge, daß ein wirksames Anerkenntnis des Saldos der Aufwertung entgegensteht.

Die Beantwortung der Streitfrage ist vor allem von dem Charakter des Saldoanerkenntnisses abhängig, ob dieses eine Umschaffung (Novation) enthält oder nicht. Eine Novation ist im römischen Rechte die Aufhebung einer bestehenden Schuld durch Begründung eines neuen abstrakten Forderungsrechtes, das an die Stelle der ursprünglichen Schuld tritt. Bei entsprechender Anwendung der Voraussetzungen der Novation müßten die Einzelposten durch das Saldoanerkenntnis so beseitigt werden, daß auf sie nicht zurückgegriffen werden kann. Die Anerkennung des Saldos hätte also eine Erfüllung der Leistungsverpflichtung des Schuldners aus den Einzelposten im Sinne des § 362 BGB zur Folge.

Wenn auch die Saldierung den Ausgleich der Forderungen und der Abhebungen des Arbeitnehmers brachte, so ist in dem Anerkenntnis des Saldos doch keine Annahme der Leistung im Rechtssinne zu sehen [1]), denn die Saldoziehung bezweckt eine rechnerisch richtige Feststellung der Endsumme und eine Vollständigkeit der Einzelposten [2]); sie kann mit der Auszahlung oder einer sonstigen Erfüllungsart nicht gleichgesetzt werden. Durch sie ist daher das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen gekommen. Und noch ein weiterer Grund steht der Annahme einer umschaffenden Wirkung des Saldoanerkenntnisses entgegen. Die Saldierung setzt eine Rechnung mit addier- und subtrahierbaren Größen voraus. Innerhalb einer Rechnungsperiode, die in der Inflationszeit stattgefunden hat, waren die einzelnen Posten einander nicht vergleichbar; so konnten sie auch nicht addiert und subtrahiert werden. Mit andern Worten die Papiermarkgrößen waren in-

---

in DStZ. 1927 S. 913 ff. der I. Zivilsenat des RG in RGE Bd. 117 S. 34. RGE in JuWo 1928 S. 2906, in JuWo 1929 S. 1739, in JuWo 1928 S. 2905. Schlegelberger-Harmening Komm. § 65 Anm. 8.

[1]) RGE in JuWo 1928, S. 2906.

[2]) Schwartz in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung S. 2907.

kommensurabel und hätten zur Aufstellung des Saldos nicht verwandt werden dürfen; der auf ihrer Gutschrift beruhende Saldo stellte keine Erfüllung der Leistungsverpflichtung des Schuldners dar. Daran ändert auch nichts, daß das Aufwertungsrecht immer mit Größen verschiedener Nenner, Papier- und Goldmarkwerten rechnen muß [1]).

Die Saldoanerkennung ist also nicht als Annahme der Leistung anzusehen. Hieraus zieht Schwartz [2]) die Folgerung, daß in der Saldoziehung nichts begründet ist, der einen Anspruch auf Rückzahlung einer Geldanlage vernichtet haben kann. Diese Auffassung geht zu weit. Für welche Zwecke sollte eine Saldierung vorgenommen werden, wenn ihr jede rechtliche Wirkung fehlt? Irgend eine Bedeutung muß da sein und diese kann nur in einem, wenn auch beschränkten Erlöschen der alten Forderung bestehen. Nimmt die Saldoziehung eine Mittelstellung ein, indem sie zwar keine echte Novation ist, aber doch den einzelnen Posten ihre rechnerische Selbständigkeit raubt, so hat trotz des Fehlens einer das Schuldverhältnis tilgenden Leistung doch eine Gesamtausrechnung stattgefunden, die aus dem Saldo eine neue Forderung macht. Schwartz übersieht außerdem, daß er es nur auf die Saldoziehung abstellt. Diese enthält allerdings nichts, was einen Anspruch auf Rückzahlung einer Geldeinlage vernichtet haben könnte, vielmehr begründet sie ihn erst, da die vereinbarte Gesamtausrechnung es ist, die den endgültigen Anspruch schafft. Das Ergebnis lautet daher: Die einzelnen Forderungen bestehen mit der Wirkung weiter, daß die Saldierung einen neuen Anspruch begründet, ohne die einzelnen Posten tilgen zu können [3]).

Auf einen ähnlichen Standpunkt hat sich das Reichsgericht nach mehrfachem Schwanken gestellt. Nach ihm hat die Saldofeststellung zwar Novationscharakter, die auf einen neuen Boden gestellten ursprünglichen Forderungen seien aber nicht unter allen Umständen untergegangen. Der Novationsgedanke sei vielmehr ein

[1]) Schwartz in Anm. zu RGE in JuWo 1928 S. 2905.
[2]) a. a. O.
[3]) Simonson in DStZ. 1927 S. 913.

Hilfsmittel, um gewisse rechtliche Eigentümlichkeiten des Kontokorrents begrifflich zurechtzulegen [1]).

Die hier vertretene Ansicht führt dazu, den Saldo als zunächst wirksam anzusehen. Daran kann auch die Behauptung nichts ändern, daß der Zweck der Ausnahmebestimmung bei einem Festhalten am Saldo illusorisch würde [2]). Auch das Reichsgericht findet, wie noch zu erörtern ist, Mittel und Wege, um zu einer Auflösung des Kontokorrents zu gelangen [3]).

Dagegen führt die Bestimmung des § 3 Abs. 2 AufwG. zu dem Ergebnis, daß für die Aufwertung von Ansprüchen aus einem Kontokorrent [4]) der Saldo bedeutungslos ist. Es heißt in Abs. 2: Ist „aus anderen Gründen“ unter „Aufhebung“ des bisherigen Rechtes zu Gunsten desselben Berechtigten ein neues einheitliches Recht begründet worden, so gilt

---

[1]) RGE Bd. 76 S. 334, RGE Bd. 87 S. 436 ff. In Warn. Rspr. 1922 Nr. 76 (cf. Staub HGB § 355 Anm. 5) und RGE Bd. 117 S. 34 ff. vertritt das Reichsgericht allerdings den Standpunkt, daß das Saldoanerkenntnis einen selbständigen Verpflichtungsgrund gemäß §§ 781, 782 BGB enthalte. Die Einzelposten würden rechtlich bedeutungslos und zu unselbständigen Größen einer laufenden Rechnung. Dagegen legen die neueren Entscheidungen auf Grund des AufwG. derartig strenge Voraussetzungen an die Bejahung eines selbständigen Verpflichtungsgrundes, daß man im besonderen nach Ansicht des II. Ziv. Sen. die Behauptung aufstellen darf, daß die obengenannte Entscheidung einen Ausnahmefall regelt und das RG auch heute noch auf dem Standpunkt der Entscheidungen in Bd. 76 S. 334 Bd. 87 S. 436 steht, die dem Saldoanerkenntnis den Novationscharakter absprechen.

[2]) Lehmann-Bösebeck Komm. § 65 Anm. 6. OLG. Frankfurt und RG IV Sen. in der E. v. 16. 2. 28 in JuWo 1928 S. 1589.

[3]) Quassowski glaubt (JuWo 1928 S. 1585), die dort beurteilte Entscheidung hätte der Frage, ob die Parteien nach allgemeinen Grundsätzen den anerkannten Saldo gegen sich gelten lassen müssen, nicht vorgreifen wollen. Dem steht die Fassung der Entscheidung, die sich in direkten Gegensatz zu der RGE Bd. 117 S. 34 f. setzt, entgegen.

[4]) Der Ausdruck „Ansprüche aus einem Kontokorrent“ gibt zu Bedenken Anlaß, da Ansprüche aus einem Kontokorrent sich auf den anerkannten oder nicht anerkannten Saldo beschränken und hier nicht der Saldo, sondern die in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche gemeint sind (so Lehmann-Bösebeck Komm. § 65 Anm. 6).

für den bisherigen Betrag die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Satz 1 ordnet hierzu an: Aenderungen des Inhalts des Rechtes bleiben für die Berechnung des Goldmarkbetrages außer Betracht. Die Wendung „aus anderen Gründen" ist nach allgemeiner Auffassung so auszulegen, daß alle Ursachen, die durch Aufhebung des alten zur Begründung eines neuen Rechtes führen, mit unter die Bestimmung fallen. Es handelt sich also nur darum, festzustellen, ob unter „Aufhebung" des bisherigen Rechtes auch eine Saldoziehung und das, wie im § 5 noch zu erörtern ist, bei den Arbeitnehmereinlagen oft vorkommende Vereinbarungsdarlehen des § 607 Abs. 2 BGB verstanden werden kann. Nach Schlegelberger-Harmening[1]) fällt die Umwandlung von Forderungen unter diese Bestimmung. Man wird daher auch das Saldoanerkenntnis hierher rechnen können. Dies dürfte bei der weiten Fassung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 auch das dem Inhalt und Zweck des Gesetzes entsprechende Ergebnis sein. Anderer Ansicht könnte man vielleicht sein, wenn in dem Saldo eine Novation mit der Wirkung eines Anerkenntnisvertrages der §§ 780 f. BGB zu sehen wäre. So aber steht einer Anwendung des § 3 Abs. 2, der auch durch seine Stellung im Systeme, — als Paragraph der allgemeinen Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes — zu einer Anwendung berufen ist, nichts im Wege[2]).

Auch der Gesetzgeber geht, wie Schwartz bemerkt, bei den Aufwertungvorschriften für die öffentlichen und Werksparkassen in den §§ 57, 58 des AufwG. und im besonderen in Art. 5 der Durchführungsverordnung[3]) mit der größten Selbstverständlichkeit über die Saldoabschlüsse und -Anerkenntnisse hinweg[4]). Die sonderrechtliche Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 2 Satz 2 AufwG. geht den allgemeinen Grundsätzen des Kontokorrent und der Saldierung vor; Saldoziehung und Saldo-

[1]) Komm. § 63 Anm. 15.

[2]) Schwartz aaO. und zu der RGE in JuWo 1927 S. 1837.

[3]) v. 8. Juli 1926.

[4]) Schwartz zu RGE v. 9. Mai und 3. Juli 1928 in WoJu 1928 S. 2905.

anerkennung sind für die Aufwertung der Arbeitnehmereinlagen bedeutungslos. Man kann bei der Auflösung des Kontos bis zu dem Zeitpunkt zurückgehen, in dem erstmalig aufwertbare Forderungen in die laufende Rechnung eingestellt worden sind.

Für die herrschende Ansicht, die ohne nähere Begründung die Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 ablehnt, taucht die Frage auf, ob das Saldoanerkenntnis rechtsverbindlich ist. Nach allgemeinen Grundsätzen hat die Anerkennung Vergleichsnatur und untersteht den regelmäßig für Verträge geltenden Bestimmungen. Soweit nicht eine Anfechtung der Saldoanerkennung — was nur selten der Fall sein wird — gegeben ist, führt nach der Ansicht der herrschenden Meinung [1]) der Grundsatz des § 242 BGB zu einer Aufhebung des Saldoanerkenntnisses, insofern dem Gläubiger nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zuzumuten sei, daß er trotz bereits eingetretener Geldentwertung die Berechnung und Anerkennung auf Papiermarkgrundlage als der Billigkeit entsprechend hinnehmen müsse [2]). Auch käme der Vorschrift des § 65 AufwG. nur eine verschwindend praktische Bedeutung zu, wenn man den Beteiligten aus der formellen Anerkennung des Saldos eine Benachteiligung ihrer materiellen Rechte erwachsen ließe, da die Arbeitnehmereinlagen fast ausschließlich über Kontokorrent gutgeschrieben wurden. Diese Ansicht beurteilt nach Lage des Einzelfalles, ob die Saldofeststellung für die Beteiligten verbindlich ist.

Für den Regelfall kann man die Behauptung aufstellen, daß ein Anerkenntnis auch nach der Ansicht des Reichsgerichts [3]) der Aufwertung von Papiermarkkontokorrenten nicht entgegensteht. Das Reichsgericht schlägt aber, um zur Auflösung der Konten zu gelangen, einen andern Weg ein, wie die in Anm. 1 und 2 Genannten. Es billigt dem Aufwertungsgläubiger den Widerruf des Saldoanerkenntnisses wegen Bereicherung nach § 812 BGB zu und zwar seit einer Entscheidung vom 15.

---

[1]) So Neukirch in Anm. zur RGE in JuWo 1928 S. 1801, 2124.

[2]) Quassowski Komm. § 65 III u. in JuWo 1928 S. 1589. Neukirch Komm. § 63 Anm. 8. Schlegelberger-Harmening Komm. § 65 Anm. 9.

[3]) Seit der RGE in Bd. 117 S. 34 ff. in ständiger Rechtsprechung.

Dezember 1920 [1]). Diese Kondiktion des Saldoanerkenntnisses erfolgt spätestens mit der Klage auf Geltendmachung des Aufwertungsverlangens und zwar ohne besondere Erklärung. Die Voraussetzungen des § 812 BGB [2]) werden so begründet, daß die „Leistung" nach § 812 Abs. 2 BGB in der vertragsmäßigen Anerkennung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses, des Saldos, gefunden wird. Die Vertragsteile beabsichtigen bei ihrer Erklärung die wahre Rechtslage durch das Anerkenntnis festzustellen. Dieses Anerkenntnis beruht hier aber auf der irrigen Meinung des Aufwertungsgläubigers, zu seiner Herbeiführung verpflichtet zu sein; die unterstellte Rechtslage stimmt also nicht mit der Wirklichkeit überein [3]). Das Fehlen des rechtlichen Grundes wird, wie Quassowski [4]) ausführt, darin zu erblicken sein, daß der Gläubiger nach Treu und Glauben das Anerkenntnis nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, weil es trotz der Geldentwertung auf Papiermarkgrundlage beruht und daher der Billigkeit nicht entspricht. Das Verlangen der Rückgabe der Bereicherung führt dann zur Aufhebung des Anerkenntnisses bis zu dem Saldo, der noch als wirksam zu gelten hat. Für die Bestimmung dieses Zeitpunktes tritt § 242 BGB wieder in Kraft.

Als einheitlich kann die Rechtsprechung des Reichsgerichts aber auch hier nicht bezeichnet werden. In der Entscheidung in JuWo 1928 S. 1589 führt das Reichsgericht beide Ansichten nebeneinander auf, ohne zu der Frage der Notwendigkeit der Kondiktion Stellung zu nehmen. M. E. sind die Ansichten des Reichsgerichts und die der herrschenden Meinung abzulehnen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 AufwG. ist dem § 242 BGB vorzuziehen. § 242 BGB bringt die allgemeine Regelung der freien Aufwertung, während § 3 des AufwG. eine Sonderrechtsnorm ent-

---

[1]) RGE Bd. 101 S. 125.

[2]) Staudinger Komm. zu § 812 BGB. Enneccerus Lehrbuch I. Teil §. 441 I.

[3]) RG in JuWo 1906 S. 742 und andere mehr.

[4]) Quassowski in JuWo 1928 S. 1589.

hält, die generellen Regeln immer vorgeht. Die Frage mag von nicht allzu großer Bedeutung sein, da das Endergebnis das Gleiche ist, für die Lösung ist aber der Weg des § 3 Abs. 2 der juristisch Unbedenklichere, da er auf einer Vorschrift des Aufwertungsgesetzes aufgebaut ist.

II. Das Gesetz enthält keine besondere Vorschrift darüber, wie die Aufwertung eines aufgelösten Kontokorrents rechnerisch zu gestalten ist; die drei wichtigsten Möglichkeiten sollen hier erörtert werden:

a) Im ersten Falle sollen nicht bevorrechnete Lastschriften aufzuwertenden Gutschriften gegenüberstehen. Es werden also z. B. dem Arbeitnehmer am 1. I., 1. IV., 1. VII., 1. X. 1921, 1. VI., 1. XI. 1922 Papiermarkbeträge im Werte von je 1000 Goldmark gutgebracht und am 15. I., 15. IV., 15. VII., 15. X. 1921, 15. VIII. 1922 Beträge von je 500 GM. belastet. Hier ist eine Goldmarkrechnung in voller Höhe der Goldmarkbeträge der Forderungen auf der Soll- und Habenseite vom Arbeitgeber aufzustellen, so daß das Kontokorrent mit einem Saldo von 3500.— GM. zu Gunsten des Arbeitnehmers abschließt. Dieser überschießende Saldo ist mit der ganzen, d. h. 100%igen Summe aufzuwerten oder auf einen Betrag herabzusetzen, der dem Gläubiger als angemessen zugebilligt werden soll.

Anderer Ansicht ist Mügel[1]), der die Forderung des Arbeitgebers mit dem Goldmarkbetrag des Tages des Saldo-Abschlusses auf den Aufwertungsbetrag des Arbeitnehmers anrechnen will. Zu welch' unberechtigter Kürzung der Forderung des Arbeitnehmers diese Methode führen kann, zeigt das Beispiel unter b).

b) Treffen dagegen aufzuwertende und nicht aufzuwertende Gutschriften mit nicht bevorrechtigten Lastschriften zusammen, so muß die Rechnung zunächst ohne die aufwertungsberechtigten Forderungen in Gold aufgerollt werden. Bei unserem obigen Muster sollen z. B. die Gutschriften vom 1. IV. und 1. X. 1921 und 1. VI. 1922 nicht aufwertungsfähig sein. Die lau-

---

[1]) Mügel 5. Aufl. zu § 65 Anm. 11.

fende Rechnung würde dann mit einem Guthaben des Arbeitnehmers endigen.

Für diesen Ueberschuß besteht keine Verwendung, da er sich aus nicht aufwertbaren Forderungen zusammensetzt. Schließt die Saldierung zu Gunsten des Aufwertungsschuldners, so ist dieser Goldmarkbetrag von der vorläufig auf 100 % eingesetzten Aufwertungsforderung – für unseren Fall – von 3.500 Goldmark abzuziehen. Mit dem übrig bleibenden Rest ist wie unter a) zu verfahren.

Mügel verlangt in der dritten Auflage seines Kommentars daß die aufzuwertenden Ansprüche überhaupt nicht in das Kontokorrent aufgenommen und daß der Saldo durch Ausscheiden dieser Ansprüche berichtigt werde. Er gibt zu, daß diese Lösung zu einer wesentlichen Benachteiligung des Aufwertungsschuldners führt, der jederzeit mit dem Saldo rechnet. Ein Ausweg kann seiner Ansicht nach – so die 5. Auflage – in einer entsprechenden Anwendung des § 356 HGB gefunden werden, der trotz des Erlöschens der Selbständigkeit einer Forderung doch die mit ihr verbundenen Vorteile den Gläubigern insoweit zuspricht, als ihr Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken. Danach würde mit dem Nennbetrag auf den Nennbetrag das Guthaben ohne Aufwertung festzustellen sein und soweit dem Gläubiger der bevorzugten Forderung ein Ueberschuß zusteht, dieser bis zu der gemäß § 242 BGB festzustellenden Höhe aufzuwerten sein. Diese Lösung ist bedenklich. Es geht nicht an, die bevorzugte Forderung einfach aus dem Kontokorrent herauszulassen. Ebensowenig kann man in den Jahren der sich überstürzenden Geldentwertung im Augenblick des Abschlusses der halb- oder ganzjährigen Rechnungsperiode für den ganzen Zeitraum die Nennbeträge auf die Nennbeträge verrechnen. Die Unbilligkeit eines solchen Vorgehens mag folgendes Beispiel erläutern: Dem Arbeitnehmer werden für nicht aufwertungsfähige Einzahlungen oder Gutschriften im Januar 1922 300.000 Papiermark auf Konto gutgeschrieben. Im Dezember desselben Jahres hebt er 400.000 Papiermark ab. Hier hatte der Arbeitnehmer von einem Guthaben von rund 6.600 Goldmark im Dezember

etwa 220 Goldmark abgehoben. Nach Mügel sollen nun seine sonstigen Aufwertungsforderungen um etwa 110 Goldmark — berechnet nach einer 50 % Aufwertung — gekürzt werden, da die 400.000 Papiermark im Nennbetrage einen größeren Wert darstellten, als die anfangs 1922 eingezahlten 300.000 Papiermark. Demgegenüber ist aber eine Goldmarkrechnung für die Einzelposten der der Aufwertung nicht unterliegenden Abhebungen und Gutschriften vorzuziehen.

Im Gegensatz zu Mügel macht Schlegelberger-Harmening[1]) den Vorschlag, die Lastschriften, entsprechend der Ansicht von Lehmann-Bösebeck[2]) verhältnismäßig zu verteilen. Dieser Weg beruht auf der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Behandlung von Kontokorrenten, in denen Gutschriften aus verbindlichen und unverbindlichen Börsentermingeschäften enthalten sind[3]). Doch sollen nicht, wie Lehmann-Bösebeck[4]) und Quassowski[5]) es tun, die Summen der Nennbeträge der beiden Gutschriftsarten verglichen werden, da es sich hierbei um unvergleichbare Größen handelt. Die Goldmarkbeträge der bevorzugten und nicht bevorzugten Gutschriften seien zu ermitteln und nach dem Verhältnis dieser Beträge die Lastschriften auf die beiden Gutschriftsarten zu verteilen.

Wieder einen anderen Weg schlägt Schwartz[6]) ein, der in der entsprechenden Anwendung des Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 8. Juli 1925 die Lösung zu finden glaubt. Die Bestimmung, die sich ursprünglich auf Werksparkassen bezieht, hat den Wortlaut:

> „Setzt sich das Guthaben aus mehreren Gutschriften zusammen, so ist die Auszahlung auf die jüngsten ihr vorausgehenden Gutschriften zu verrechnen".

Diese Ansicht hat den Vorteil, daß sie, wenn auch nur bei entsprechender Anwendung in einer gesetzlichen Bestimmung ihre

---

[1]) Komm. § 65 Ziff. 9.

[2]) Komm. § 65 Anm. 7.

[3]) RGE Bd. 59 S. 192.

[4]) a. a. O.

[5]) Komm. § 65 III.

[6]) in Anm. zu RGE in JuWo 1927 S. 1837.

Stütze findet. Sie begeht aber den bereits oben erörterten Fehler, daß sie unvergleichbare Größen, nämlich Papiermarkbeträge von verschiedenem Werte, einander gleichsetzt. Zu welch' nubilligen Ergebnissen diese Methode führen kann, zeigt uns folgendes Beispiel: Zwischen dem Tage der Lastschrift und der jüngst vorausgegangenen Gutschrift sollen mehrere Monate liegen; in dieser Zeitspanne ist dem Aufwertungsgläubiger fast seine ganze Einlage entwertet worden. Es läßt sich daher die von dem Verfasser zu Beginn unter b) vertretene Ansicht rechtfertigen, die zwar unmittelbar in dem Aufwertunsgesetz keine Stütze findet und außerhalb des juristischen Systems des Aufwertungsrechtes steht. Sie entspricht aber einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die sich mit dem § 242 BGB deckt. Da dieser Paragraph das Gebiet der freien Aufwertung beherrscht, bringt die hier vertretene Ansicht im Sinne des Gesetzgebers ein richtiges Ergebnis, wenn sie den Interessen beider Parteien, sowohl denen des Schuldners, als auch denen des Gläubigers gerecht wird.

c) Es bleibt noch der Fall zu entscheiden, daß aufzuwertende Guthaben in verschiedener Aufwertungshöhe – besonders häufig beim Zusammentreffen der Vermögens- und Nicht-Vermögensanlagen –, mit nicht bevorrechtigten Lastschriften in dieselbe laufende Rechnung gelangen. Hier ist wie zu a) und b) zunächst die Goldmarkrechnung aufzustellen, die in unserem zu a) als Beispiel angenommenen Falle folgendes Aussehen hätte:

Soll:				Haben:		
1. I. 1921		1.000.–	GM	15. I. 1921	500.–	GM
1. IV. „	Aus Vermögensanlagen	1.000.–	„	15. IV. „	500.–	„
1. VII. „		1.000.–	„	15. VII. „	500.–	„
1. X. „		1.000.–	„	15. X. „	500.–	„
1. VI. „	1922	1.000.–	„	15. VIII. 22	500.–	„
1. XI. „	„	1.000.–				
		6.000.–	GM		2500.–	GM
		2.500.–				
	Saldo	3.500.–	GM			

Der überschießende Saldo ist dann im Verhältnis der Beträge der Vermögens- und der Nichtvermögensanlagen zu verteilen. Von dem zugunsten des Arbeitnehmers bestehenden Saldo von 3.500 Goldmark sind 50 % gleich 1.750 Goldmark als Vermögensanlage mit 25 % aufzuwerten, der Rest ist in der Höhe des dem Arbeitnehmer zugebilligten Aufwertungsbetrages hinzuzurechnen. Aehnlich wohl auch Schlegelberger-Harmening[1]) und Quassowski[2]).

III. Kapitel. Die Höhe der Aufwertung.

§ 5. I. Ist die Arbeitnehmereinlage eine Vermögensanlage?

II. Kann sie zur Vermögensanlage werden?

Das Aufwertungsgesetz trennt die Forderungen, die der freien Aufwertung nach § 62 unterliegen, in Vermögens- und Nichtvermögensanlagen. Für die Vermögensanlagen besteht ein fester Satz insofern, als die Höhe ihrer Aufwertung 25 vom Hundert des nach §§ 2 und 3 AufwG. zu berechnenden Goldmarkbetrages nicht übersteigen darf. (§ 63 Abs. 1 Satz 1 AufwG.). Dagegen bringt das Gesetz für die Nichtvermögensanlagen keine die Aufwertungshöhe begrenzende Vorschrift. Für die Beantwortung der Frage, wie hoch Arbeitnehmereinlagen aufgewertet werden können, muß daher zunächst geprüft werden, ob eine Arbeitnehmereinlage in ihrer vollen Höhe eine Vermögensanlage ist, ob sie es nur für einen Teilbetrag sein kann, und ob sie durch Umschaffung (Novation), sonstige Rechtsgeschäfte oder äußere Ereignisse zur Vermögensanlage werden kann.

I. Das Aufwertungsgesetz enthält keine Begriffsbestimmung der Vermögensanlagen. Auch aus dem Verzeichnis der Nichtvermögensanlagen des § 63 Abs. 2 kann kein sicherer Schluß auf ihren begrifflichen Inhalt gezogen werden. Eine Aufzählung der Nichtvermögensanlagen, wie sie in § 63 Abs. 2 AufwG. erfolgt ist, läßt im allgemeinen gerade den Schluß zu, daß nach dem Standpunkt des Gesetzes mangels einer genauen Vor-

[1]) Komm. § 65 Ziff. 9 unter d.

[2]) Komm. § 65 III.

schrift der einzelne in § 63 Abs. 2 erwähnte Anspruch dem Begriff der Nichtvermögensanlage untergeordnet werden sollte [1]).

Vermögensanlagen sind solche Ansprüche, die der Gläubiger, sei es als neu begründete, sei es als schon bestehende erworben hat, um darin einen Teil seines Vermögens nutzbringend anzulegen, um es zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts [2]) ist es jede für eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögenswerten zum Zwecke der Nutzung und Erhaltung des Kapitals [3]).

Im Zusammenhang mit zwei Entscheidungen des Reichsfinanzhofes [4]) wurde diese Begriffsbestimmung mit der Begründung angegriffen, der Zweck der Nutzung sei unwesentlich, es genüge vielmehr die Aufbewahrung des Kapitals in der Weise, daß dem Schuldner die Sorge hierfür abgenommen würde. Ein Kapital sei in jedem Falle angelegt, wenn die Art der Verwendung den Hingebenden auf eine geraume Zeit von der Sorge um die Erhaltung des Vermögenswertes befreie und die Obsorge einem andern dadurch aufgebürdet würde, daß er s. Z. den gleichen Vermögenswert zurückzuvergüten habe. Nach der herrschenden Meinung genügt nur der Zweck der Kapitalsnutzung, nach der Ansicht des Reichsfinanzhofs alternativ der Zweck der Erhaltung oder der Nutzung. Zuerst ist die Ansicht des Reichsfinanzhofs von Maerks [5]) vertreten worden: Eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 ist die Verwendung von Vermögensstücken zum Erwerb einer befristeten oder auf Kündigung stehenden oder in wiederkehrenden Leistungen zu entrichtenden, auf eine bestimmte Geldsumme in Reichsmark

[1]) so Schlegelberger-Harmening Komm. § 63 Anm. 2.

[2]) RGE Bd. 113 S. 201 ff.

[3]) Zeiler Nr. 421 a, 1253, 1257. Lehmann-Bösebeck Komm. § 63 Anm. 3. Neukirch Komm. § 63 Anm. 1. Enneccerus § 231 b D II. RGE in JuWo 1927 S. 1360. RGE in JuWo 1928 S. 715. RGE in JuWo 1928 S. 1801. RGE in JuWo 1927 S. 1837. Warneyer Entsch. 1927 S. 389 Nr. 3. Graßhof DJZ. 1925, S. 428. Weigert Bank-A. 1924 S. 57. Locher Arch.-Ziv. Prax. Bd. 125 S. 346.

[4]) v. 9. III. 1926 u. v. 21. XII. 1926 aus Mügel Komm. 5. Aufl. § 63 Anm. 1.

[5]) in Juwo 1924 S. 1130.

lautenden Forderung zum Zwecke der Kapitalsnutzung oder Kapitalsaufbewahrung. Ihm haben sich angeschlossen — abgesehen vom Reichsfinanzhof — Emmerich[1]), Mügel[2]), Quassowski[3]) und Sörgel[4]) unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts im Recht 1928 Nr. 1332.

Das Reichsgericht spricht im allgemeinen von Erhaltung und Nutzung, es hat aber in keiner Entscheidung ausgeführt, daß der Zweck der Nutzung wesentlich sei und in der Entscheidung vom 23. 11. 1925[5]) von Erhaltung oder Nutzung gesprochen, ohne wie Mügel ausführt, irgendwie anzudeuten, daß es damit von der sonstigen Begriffsbestimmung abweiche[6]). Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1926[7]) übergeht aber sowohl diese, als auch die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs und bleibt bei der alten Auffassung. Die Dauerbestimmung und der egoistische Kapitalnutzungszweck des Gläubigers sind die wesentlichsten Merkmale der Vermögensanlage. Diese Voraussetzungen können bei der bloßen Befreiung von der Sorge um die Aufbewahrung nicht erfüllt werden. Auch ist es üblich, Vermögensteile nur mit einem Nutzen anzulegen, da es der Sitte im Geldverkehr widerspricht, wenn Gelder zinslos hergegeben werden. Eine Kapitalsaufbewahrung genügt nur dann, wenn sie schon für sich allein einen selbständigen Vermögensnutzen gewährt. Doch werden dies Ausnahmefälle sein. Die Ansicht des Reichsgerichts ist der des Reichsfinanzhofs vorzuziehen.

Sollen die Arbeitnehmereinlagen Vermögensanlagen sein, so ist das erste Erfordernis, daß dem Aufwertungsschuldner das Kapital für eine gewisse Dauer belassen wird; anstatt einer Vereinbarung genügt die tatsächliche lange Belassungsdauer. Ein Kennzeichen ist daher die Unkündbarkeit für längere Zeit oder

---

[1]) Komm. § 63 Anm. 1.

[2]) Komm. § 63 Anm. 1.

[3]) Komm. § 63 I A.

[4]) Komm. § 242 V „Vermögensanlage".

[5]) Aufw. Rspr. 1926 S. 60.

[6]) Mügel Komm. § 63 Anm. 1.

[7]) Friesecke DStZ. 1927 S. 567 f.

die langfristige Kündbarkeit und die Verzinsung zum üblichen Zinssatze [1]).

Die tägliche Kündbarkeit, die Gestattung einer täglichen Entnahme und das Guthaben im Girokonto stehen dem Begriff einer Vermögensanlage entgegen, und zwar auch dann, wenn tatsächlich kein Gebrauch von der Erlaubnis gemacht wurde [2]). Anderer Ansicht ist Schwartz [3]), der in der täglichen Kündbarkeit kein Hindernis für eine Vermögensanlage sieht, da es „unsinnig" wäre, in der für den Darlehensnehmer ungünstigeren kürzeren Kündigungsfrist einen Umstand zu erblicken, der die Einlage zur Nichtvermögensanlage und damit zu einem bevorzugten Anspruch des Aufwertungsrechtes machte. Diese Einwendungen haben einen berechtigten Kern; sie übersehen aber die positive Vorschrift des AufwG., das nur Nichtvermögensanlagen, die begrifflich mit einer kurzen Anlagedauer rechnen, besser stellen will.

Ohne Bedeutung für den Begriff der Vermögensanlage sind die Größe des Kapitals und der einzelnen gesparten Summen [4]). Eine Verzinsung muß im Anschluß an die oben vertretene Ansicht des Reichsgerichts verlangt werden [5]).

Diese Voraussetzungen des Begriffs der Vermögensanlage liegen bei einer Arbeitnehmereinlage regelmäßig vor. Ein Arbeitnehmer leistet seine Einlage bei seinem Unternehmen aus Gewinnabsichten (z. B. höhere Verzinsung), zur Stärkung seiner Stellung innerhalb des Unternehmens oder ähnlichen Gesichtspunkten. Die Absicht einer längeren Belassungsdauer

---

[1]) Friesecke in DStZ. 1927 S. 567.

[2]) RGE Bd. 117 S. 34 ff. Zeiler Nr. 1186. Lehmann-Bösebeck Komm. § 63 Anm. 3. Anders die Entscheidung in JuWo 1928 S. 2905 f., die durch die Entscheidung in JuWo 1929 S. 1739 überholt ist.

[3]) In Anmerkung zur RGE in JuWo 1927 S. 1837.

[4]) A. A. RGE in JuWo 1928 S. 1801 u. S. 2124.

[5]) In der Entscheidung in JuWo 1928 S. 2905 ist zwar trotz fehlender Verzinsung eine Vermögensanlage bejaht worden. Der Fall lag hier aber so, daß ursprünglich nur geringe Beträge auf dem Konto standen und später doch eine Verzinsung stattgefunden hat. Von der Voraussetzung der Nutzung wollte m. E. das Reichsgericht mit dieser Entscheidung nicht abweichen.

und des Kapitalnutzungszwecks wird bis auf wenige Ausnahmefälle vorhanden sein. Das Reichsgericht [1]) macht deshalb hier einen Unterschied zwischen juristischen und wirtschaftlichen Vermögensanlagen. Da aber die Voraussetzungen einer Vermögensanlage fast ausschließlich wirtschaftlicher Natur sind, so dürfte mit der wirtschaftlichen auch die juristische Vermögensanlage gegeben sein.

Aber auch wenn die Arbeitnehmereinlage beim Vertragsabschluß von den Parteien als Vermögensanlage gedacht war, so kann doch der Inhalt und der Charakter des Vertrages die Einlage zu einer Nichtvermögensanlage machen. Diese Möglichkeit lassen die Abs. 2 und 3 des § 63 offen. Für die Arbeitnehmereinlagen kommt die Vorschrift des § 63 Abs. 3 S. 1 in Frage:

„Als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten ferner nicht Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen."

Die Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen „gelten" nicht als Vermögensanlagen, gleichgültig, ob sie es im rechtlichen oder wirtschaftlichen Sinne sind.

Können Ansprüche auf Aufwertung von Arbeitnehmereinlagen in gegenseitigen Verträgen ihre Rechtsgrundlage haben? Im ersten Augenblick glaubt man die Frage verneinen zu müssen. Ansprüche auf Rückerlangung, z. B. von Darlehensbeträgen, sind regelmäßig Ansprüche aus einseitigen Verträgen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben nur einen gegenseitigen Vertrag, den Dienstvertrag geschlossen, der in den § 611 ff. BGB. geregelt ist. Aus dem Dienstvertrag steht dem Arbeitnehmer die vereinbarte Vergütung zu. Ist sie ihm ausgezahlt oder mit seiner Zustimmung auf Konto geschrieben worden, so hat er die vertraglich vereinbarte Gegenleistung erhalten. Diesen Standpunkt vertreten eine Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen [2]), mit der Begründung, daß die Grundlage des Anspruchs des Aufwertungsklägers die vereinbarte und entprechend geführte laufende Rechnung oder der Darlehensvertrag sei, der stillschweigend durch das

[1]) RGE in JuWo 1928 S. 2908 und S. 1801.

[2]) RGE Bd. 117, S. 34. RGE in JuWo 1928, S. 2905; RGE in JuWo 1928, S. 715; Schwartz in Anm. zur RGE in JuWo 1927, S. 1838.

Stehenlassen der Beträge geschlossen wurde [1]). Der Kläger verlange jetzt nur noch billigen Ausgleich nach § 242 BGB dafür, daß infolge des Währungsverfalls die buchmäßigen Abschlüsse für ihn einen unverhältnismäßig geringeren Wert ergeben haben.

Trotzdem kann man in der Einlage des Arbeitnehmers Ansprüche aus dem Dienstvertrage sehen. Zu diesem Ergebnis führt einmal der bereits oben erörterte Grundsatz des § 3 Abs. 2 AufwG., da es sich auch hier um die Aufhebung des bisherigen Rechtes und die Neubegründung eines einheitlichen Rechtes zu Gunsten desselben Berechtigten handelt. § 3 Abs. 2 Satz 1 bestimmt dazu, daß in solchen Fällen Aenderungen des Inhalts des Rechts für die Berechnung des Goldmarkbetrages außer Betracht zu bleiben haben. Die Wendung: „aus anderen Gründen" weist auf den nötigen Kausalzusammenhang zwischen der Aufhebung des alten und der Begründung des neuen Rechtes hin. Der aus dem Dienstvertrag stammende Anspruch des Arbeitnehmers muß also unmittelbar den Anlaß zur Einlage gegeben haben. Dies trifft bei einer Arbeitnehmereinlage dann zu, wenn das Guthaben sich aus Gehaltsbeträgen zusammensetzt. Da, wie bereits auf S. 35 erörtert ist, die Umwandlung von Forderungen unter die Bestimmung des § 3 Abs. 2 mit hinzugerechnet werden muß, sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt. Der Charakter der Einlage als einem aus dem Dienstvertrag herrührenden Anspruch ist dem Arbeitnehmer erhalten geblieben.

Aber auch auf dem Boden der herrschenden Meinung, die für diese Fälle die Anwendung des § 3 Abs. 2 ablehnt, läßt sich aus der ratio legis dasselbe Ergebnis rechtfertigen. Der Begriff der Vermögensanlage in § 63 Abs. 1 AufwG. wird bei der freien Aufwertung im Gegensatz zum § 63 Abs. 3, wo von Verträgen auf gegenseitige Leistung die Rede ist, verwandt. Zweck des Abs. 3 ist, dem Gläubiger für seine eigene Leistung die ihm gebührende Gegenleistung zu erhalten, die bei Ansprüchen aus Arbeitnehmereinlagen in der Zahlung des geschuldeten Lohnes besteht. Der Einwand, das Gehalt sei durch Kontogutschrift

[1]) RGE v. 3. Juli 1928 in JuWo 1928, S. 2905.

bezahlt, ist ohne Bedeutung. Eine solche Gutschrift kann niemals eine Auszahlung enthalten, da der Arbeitgeber verfügungsberechtigt über das Geld bleibt. Unter diesen Umständen steht dem Arbeitnehmer noch der Anspruch auf das Gehalt zu, so daß seine Einlage den Charakter einer unerledigten Gegenleistung sich bewahrt hat[1]).

Der Ursprung der Einlage ist daher maßgebend, wenn die überlassenen Geldbeträge als Nichtvermögensanlagen behandelt werden sollen. Zu dieser Ansicht hat sich in der Folgezeit auch das Reichsgericht[2]) unter Zustimmung zahlreicher Vertreter aus der Wissenschaft[3]) bekannt. Und zwar wird man mit dem I. Zivilsenat diese Ansprüche auch dann auf den Dienstvertrag stützen müssen, wenn der Kläger seinen Anspruch mit einem anderen Rechtsgeschäft z. B. Darlehen begründet. Wenn aber die Auffassung, diese Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrage herzuleiten zu weit geht, dürfte gegen die Annahme eines gemischten Vertrages[4]), der halb Dienstvertrag, halb Darlehens- oder Kontokorrentvertrag und doch ein gegenseitiger Vertrag wäre, nichts einzuwenden sein.

Es beruhen aber nicht alle Arbeitnehmereinlagen auf gegenseitigen Verträgen, sondern nur die Beträge, die aus dem Arbeitsverhältnis herrühren, z. B. sich aus stehengebliebenem Gehalt, Tantiemen, Gratifikationen und eingezahlten Kautionen[5]) zusammensetzen. Die Ansicht des Reichsgerichts ist daher zu

[1]) Lehmann-Bösebeck Komm. § 63 Anm. 7.

[2]) RGE in JuWo 1928 S. 2906 und S. 1801. RGE in JuWo 1929 S. 1739. Zeiler Nr. 1267. Der I. Ziv. Sen. gab seine früher vertretene Meinung als erster wieder auf. A. A. Schwartz in Anm. zur RGE in JuWo 1928 S. 2908.

[3]) Simonson DStZ. 1927 S. 913. Simonson JuWo 1928 S. 2896. Simonson JuWo 1929 S. 2120. Heilfron DStZ. 1929 S. 227. Schlegelberger-Harmening Komm. § 65 Anm. 8.

[4]) Simonson DStZ. 1927 S. 913.

[5]) Kautionsverträge sind begrifflich keine Vermögensanlagen, sondern gegenseitige Verträge, deren einziger Zweck die Sicherstellung des Empfängers ist. Ein etwa damit verbundener Nebenzweck der Kapitalaufbewahrung oder Verzinsung tritt demgegenüber zurück (Schlegelb. Harm. Komm. § 63 Anm. 5); über die als Arbeitnehmereinlagen in Frage kommenden Kautionen ist in § 2 gehandelt worden.

billigen, die zwischen Einlagen aus dem Arbeitsverdienst und anderen Einlagen, die von dem Arbeitnehmer gemacht worden sind, trennt [1]). Die mit dem Dienstverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Einlagen sind als Vermögensanlagen anzusehen, so auch Simonson [2]) und Heilfron [3]). Der Letztere allerdings mit einer Begründung, die auf den Zweck abzielt, den der Arbeitnehmer mit der Einlage verfolgt. Diese Ansicht widerspricht der herrschenden Meinung, die bei der Anwendung des § 63 Abs. 3 AufwG. nur nach der Herkunft der Einlage frägt.

Zu den nichtbevorzugten Ansprüchen gehören vor allem Darlehen, die der Arbeitnehmer aus seinem oder seiner Frau Vermögen geleistet hat, z. B. Mitgiftbeträge. Eine Ausnahme machen hier die Gefälligkeits [4]) und partiarischen [5]) Darlehen. Die Einen vertragen sich nicht mit dem Begriff der Vermögensanlagen, da die Kapitalnutzung nicht der Hauptzweck ihrer Hingabe ist. Die partiarischen Darlehen haben in § 63 Abs. 2 Ziff. 1 AufwG. eine besondere gesetzliche Regelung gefunden, die ihnen die gleiche Behandlung wie den Nichtvermögensanlagen sichert.

II. In der Rechtsprechung war bei zahlreichen Entscheidungen streitig gewesen, ob eine aus einem gegenseitigen Vertrage herrührende Arbeitnehmereinlage unter Umständen zu einer Vermögensanlage werden kann. Um diese Frage ist in der Literatur heftig gekämpft worden. Einig ist man sich nur darüber, daß eine Umschaffung im Sinne einer römisch rechtlichen Novation zu dem Ergebnis führen kann, daß der Anspruch des Arbeitnehmers, der in einem gegenseitigen Vertrag seine Grundlage hatte, zu einer Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwG. wird. Die Novation des römischen Rechtes

[1]) RGE in JuWo 1929 S. 1739.

[2]) in JuWo 1929 S. 2120.

[3]) DStZ. 1929 S. 227.

[4]) Schlegelberger-Harmening Komm. § 63, Anm. 4; Lehmann-Bösebeck Komm. § 63 Ziff. 2.

[5]) § 63 Abs. 2 Ziff. 1 a. A. A. ansch. RG in Zeiler Nr. 1425.

verlangte eine völlige Beseitigung des alten Schuldverhältnisses und seine Ersetzung durch ein neues, das vollkommen anders geartet ist und ein Zurückgreifen auf die ursprüngliche Forderung nicht zuläßt. Auf die Aufhebung des alten und die Begründung des neuen Schuldverhältnisses muß die Absicht der Parteien gerichtet sein.

Ein solcher Schulderſetzungsvertrag, durch den ein neuer Rechtsgrund geschaffen wird, ist auch unserm heutigen Recht bekannt [1]). Es kommt bei ihm weniger auf die äußere Erscheinungsform und den wirtschaftlichen Zweck als darauf an, daß der Arbeitnehmeranspruch auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden sollte [2]). Im besonderen nahm der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in beinahe ständiger Rechtsprechung für das Vorliegen einer Novation an, daß von einer Schuldersetzung, die ein Zurückgreifen auf die ursprüngliche Forderung nicht mehr zulasse, nur dann die Rede sein könne, wenn die Beteiligten darüber einverstanden waren, es solle der Anspruch von den dienstvertraglichen Beziehungen völlig losgelöst und ihm eine neue rechtliche Grundlage gegeben werden. Bei den Arbeitnehmereinlagen wird nur in seltenen Fällen eine solche Umschaffung vorliegen, da sie beiderseitiges Einverständnis voraussetzt und dem Arbeitnehmer die Bedeutung dieses Rechtsaktes nur selten zum Bewußtsein kommt [3]).

Ein solcher Schuldumwandlungsvertrag verlangt also den Willen der Parteien, anstelle des früheren Schuldverhältnisses eine Verpflichtung mit selbständigem Schuldgrund zu setzen [4]). Wenn man auch einräumen muß, daß sich ein solcher Schuldumwandlungswille ohne ausdrückliche Erklärung aus den ihn begleitenden Umständen ergeben kann, so muß man bei der Annahme einer Umschaffung doch größte Vorsicht walten lassen und

---

1) §§ 780 ff. BGB.

2) So im Anschluß an die Rechtsprechung des II. Zivilsenates zahlreiche Entscheidungen RGE Bd. 113 S. 201 Bd. 123 S. 371; RGE in JuWo 1927 S. 2502 (anders nur RGE in JuWo 1928 S. 715).

3) Simonson in JuWo 1929 S. 2120; Heilfron DStZ. 1929 S. 227.

4) Neukirch zu RGE in JuWo 1928 S. 715.

sich an die strengen Voraussetzungen halten, die der II. Zivilsenat aufgestellt hat.

Im Großen und Ganzen besteht auch darüber Einigkeit, daß das Stehenlassen des Guthabens nur die Wirkung einer Stundung hat und dem Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrage keinen andern Charakter geben kann[1]). Ebensowenig führt das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus seinem Anstellungsverhältnis eine Aenderung seines Anspruchs herbei, wenn das Guthaben dem Arbeitgeber gestundet ist[2]). Diesem Falle ist der andere gleichzustellen, daß der Arbeitnehmer nach der Aufgabe seiner Stellung stirbt. Die Stundung wirkt hier über seinen Tod hinaus in der Weise, daß der Charakter der Nichtvermögensanlage seinen Erben erhalten bleibt[3]).

Eine sehr bedeutsame Frage ist es, ob die Saldierung in einem Kontokorrent die Arbeitnehmereinlagen zu Vermögensanlagen machen kann. In der Wissenschaft und Rechtsprechung ist, wie bereits im § 4[4]) erörtert, der Satz anerkannt, daß bei einer laufenden Rechnung durch die Ziehung des Saldos und deren Anerkennung eine neue Grundlage für die Forderungen des Gläubigers geschaffen wird, ohne ein Zurückgehen auf die Einzelposten unmöglich zu machen. Wegen dieser rechtlichen Auffassung des Charakters der Saldoziehung und -Anerkennung hat das Reichsgericht einen Widerruf des Anerkenntnisses für nötig gehalten, um zu einer Aufwertung der einzelnen Ansprüche zu gelangen[5]).

In der Entscheidung vom 12. Mai 1928[6]) bezeichnet das Reichsgericht es als unerheblich für den Begriff der Vermögensanlage, in welchem Umfange das Saldoanerkenntnis rechtswirksam widerrufen ist. Denn auch die von dem Widerruf des

---

1) RGE in JuWo 1928 S. 715. Aufw. Rspr. 1926 S. 290, S. 307, S. 426; RGE Bd. 113, 205; Flad DStZ. 1927 S. 66.

2) RGE in Juwo 1928 S. 2905 u. S. 2906. Heilfron in DStZ. 1929 S. 227.

3) cf. auch Zeiler Nr. 942.

4) auf S. 35.

5) RGE in JuWo 1928 S. 2906.

6) in JuWo 1929 S. 1801.

Saldoanerkenntnisses nicht berührten Saldoposten betreffen Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrage. Vergleicht man diese Entscheidung mit der Entscheidung des gleichen Senates vom 2. März 1929 [1]) — hier werden Ansprüche aus ein- und zweiseitigen Verträgen nebeneinander angenommen —, so ergibt sich folgendes Bild: Das Reichsgericht erblickt in der Saldierung zwar keine Beseitigung des Charakters der Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrage, es haben aber nur die Ansprüche die Wirkung eines gegenseitigen Vertrages, die in einem solchen Vertrage ihren Ursprung haben. Sind Andere, z. B. Ansprüche aus einem Darlehensvertrag in die laufende Rechnung aufgenommen worden, so fallen sie unter die Arbeitnehmereinlagen [2]) und werden durch die Hereinnahme in ein Kontokorrent doch nicht zu Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen.

Besonders zahlreich sind die Fälle, in denen das zunächst stehengebliebene Guthaben des Arbeitnehmers nachträglich in ein Darlehen umgewandelt worden ist. Regelmäßig geschah das durch die Absprache eines Vereinbarungsdarlehns nach § 607 Abs. 2 BGB. Auf Grund dieser Vorschrift kann ein Geldschuldner mit seinem Gläubiger vereinbaren, daß die Geldbeträge als Darlehen geschuldet werden sollen, auch wenn sie ursprünglich aus einem anderen Rechtsgrunde — hier einem Dienstvertrage — stammen.

Eine derartige Vereinbarung nimmt nach der herrschenden Meinung [3]), der auch der Verfasser sich anschließt, einem Anspruch seinen ursprünglichen Rechtscharakter nicht. Die gemäß § 607 Abs. 2 BGB in ein Darlehen umgewandelten Forderungen hören nicht auf, Ansprüche aus einem gegenseitigen Vertrage zu sein. Es finden auf die umgewandelte Schuld nur die Grundsätze des Darlehens über Zinsen, Kündigungsfristen usw.

---

[1]) in JuWo 1929 S. 1739.

[2]) cf. § 2.

[3]) Mügel Komm. § 63 Anm. 4. Neukirch Komm. § 63 Anm. 6. Schlegelberger-Harmening Komm. § 63 Anm. 7. Locher Arch.-Ziv. Prax. 125 S. 349.

Anwendung. Einwendungen aus dem alten Schuldverhältnis bleiben unberührt[1]).

Der Reichsgerichtsrätekommentar[2]) setzt bei dem Vereinbarungsdarlehen nach § 607 Abs. 2 BGB voraus, daß die Umwandlung einer alten Schuld in eine Darlehensschuld beabsichtigt gewesen und dieser Umwandlungswille ausdrücklich festgestellt worden ist. Dann sollen die Einwendungen aus dem früheren Schuldverhältnis erlöschen, nicht aber diejenigen, die das Bestehen der Schuld betrafen. Zur Ergänzung der Vorschrift des § 607 Abs. 2 BGB ist die Bestimmung des § 364 Abs. 2 BGB heranzuziehen. Hier heißt es:

> „Uebernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt."

Die Worte „im Zweifel" weisen darauf hin, daß es dem Schuldner freisteht, das Gegenteil zu vereinbaren[3]). Es muß also immer erst der Nachweis erbracht werden, daß ein Schuldumwandlungswille von den Parteien erklärt und Gegenstand ihrer Vereinbarung geworden ist. Daß dies nur selten der Fall sein wird, ist bereits bei den Voraussetzungen der Novation erörtert. § 63 Abs. 3 gilt also in der Regel auch, wenn die Arbeitnehmereinlage bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt worden ist.

Die Arbeitnehmereinlagen sind demnach, soweit sie in gegenseitigen Verträgen ihre rechtliche Stütze haben, Nichtvermögensanlagen. Dieser Charakter kann ihnen nur durch einen Umschaffungsvertrag im Sinne der §§ 780 ff. BGB genommen werden. Soweit sie auf einem einseitigen Vertrage beruhen, sind sie Vermögensanlagen im Sinne des § 63 Abs. 1 Aufw.G.

---

[1]) Planck § 607 Anm. 8 a und b.

[2]) in Anm. 7.

[3]) Staudinger § 364 II 2.

§ 6. Die Aufwertungshöhe der Vermögens- und der Nichtvermögensanlagen.

Die Einlagen der Arbeitnehmer, die Vermögensanlagen sind, d. h. nicht in einem gegenseitigen Vertrage ihre Grundlage haben, werden nach § 63 Abs. 1 S. 1 AufwG. mit höchstens 25 v. H. ihres Goldmarkbetrages aufgewertet werden. Dieser Satz entspricht gemäß § 4 AufwG. der Aufwertungshöhe der Hypotheken.

Eine untere Grenze der Aufwertung von Vermögensanlagen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Dagegen sieht § 8 für Hypotheken eine Herabsetzung des Aufwertungsbetrages im Falle grober Unbilligkeit bis zu 10 % vor. Die Frage taucht daher auf, ob diese Bestimmung bei Vermögensanlagen entsprechende Anwendung finden kann. In § 63 Abs. 1 S. 2 erwähnt das Aufwertungsgesetz eine Reihe Vorschriften, die in dem Abschnitt der Hypothekenaufwertung stehen und bei Vermögensanlagen entsprechend angewandt werden sollen. § 8 ist nicht darunter. Da für die freie Aufwertung, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 63—66 ein anderes ergibt, die allgemeine Vorschrift des § 242 BGB in Betracht kommt, so kann von einer analogen Anwendung des § 8 nicht die Rede sein. Eine feste untere Grenze als Mindestsatz läuft dem Sinne des § 242 BGB zuwider und muß abgelehnt werden. Unter Umständen ist die Aufwertung auch abzulehnen, wenn die Anwendung des § 242 BGB zu diesem Ergebnis führt.

In der Regel sind die Arbeitnehmereinlagen jedoch keine Vermögensanlagen, die Höhe ihrer Aufwertung ist infolge des Fehlens einer entsprechenden Bestimmung nicht an die 25 v. H. der Vermögensanlagen gebunden. Ja, es mangelt jede Vorschrift über die Höhe ihrer Aufwertung, so daß die Frage, wie hoch Arbeitnehmereinlagen aus gegenseitigen Verträgen aufzuwerten sind, untersucht werden muß.

Die in § 3 erörterten „allgemeinen Vorschriften" sind die Grundlage der freien Aufwertung. Auf § 242 BGB muß daher als die „allgemeine Vorschrift" zurückgegriffen werden, um die Frage nach der Aufwertungshöhe zu entscheiden.

Der Ansicht, die für die Nichtvermögensanlagen den gleichen Normalsatz von 25 v. H. zugrundelegt[1]), kann nicht zugestimmt werden, auch wenn ein Vergleich mit wirtschaftlich ähnlich liegenden Fällen zu diesem Ergebnis führen könnte. Der Gesetzgeber wollte selbst nur die Vermögensanlagen in umfassender Weise regeln, im übrigen aber die Aufwertung aus § 62 AufwG. den „allgemeinen Vorschriften" überlassen. Entweder es handelt sich um Vermögensanlagen, dann hat der Normalsatz von 25 % seine gesetzliche ausschließliche Berechtigung, oder aber es liegt eine Nichtvermögensanlage vor; hier ist es ohne Bedeutung, ob sie wirtschaftlich den Charakter einer Vermögensanlage trägt: Daß dies die Absicht des Gesetzgebers ist, geht aus § 63 Abs. 2 AufwG. hervor, wo für Vermögensanlagen im wirtschaftlichen Sinne der juristische Begriff ausgeschaltet wurde.

Abzulehnen ist die Ansicht von Schlegelberger-Harmening[2]), der unter Zustimmung von Staudinger[3]) verlangt, daß Abweichungen von dem Normalsatz des Aufwertungsgesetzes besonders begründet werden müssen. Die freie Aufwertung wertet unabhängig von dem Normalsatz des Gesetzes die ihr unterliegenden Forderungen auf, sie kennt nicht die Höchstgrenze von 25 % und es bedarf keiner besonderen Begründung, wenn eine andere als die 25 %ige Aufwertung verlangt wird.

Quassowski[4]) wirft der hier vertretenen Auffassung vor, sie führe zu dem Ergebnis, daß gesicherte Forderungen mit einem niedrigeren Aufwertungsbetrag abgefunden werden, wie ungesicherte. Für ihn rechtfertigt sich daher eine analoge Anwendung der Vorschriften über die gesicherten Forderungen. Diese Ansicht hat einen berechtigten Kern. Wer sein Vermögen oder Teile desselben für längere Zeit festlegt, hat aus dem Gesichtspunkt heraus, daß dem Schuldner mit der langfristigen

[1]) Staudinger Komm. § 242 V 2. Schlegelberger-Harmening Komm. § 62 Anm. 5.

[2]) Schlegelberger-Harmening Aufwertungsfragen S. 30 (bei Staudinger a. a. O.)

[3]) a. a. O.

[4]) Komm. § 63 II A.

Hingabe mehr gedient ist, als mit einer vorübergehenden Aushilfe, Anspruch auf eine gleichhohe Aufwertung, wie sie Gläubigern mit ungesicherten Forderungen zuteil wird.

Trotzdem muß die Frage, ob andere, ungesicherte Forderungen aus Geschäften von vorübergehender Natur gegenüber diesen Ansprüchen bevorzugt werden können, bejaht werden. Die Aufwertung von Nichtvermögensanlagen wird in der Hauptsache nur bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen – abgesehen von den Fällen des § 63 Abs. 2 AufwG. – praktisch und zwar so, daß die Gegenleistung aus dem Vertrage noch aussteht.

Eine höhere Aufwertung als 25 % ist hier angemessen, wenn man bedenkt, daß der eine Teil seine Leistung bereits hingegeben und für sie kein entsprechendes Entgelt erhalten hat. Auch stellen es die in Betracht kommenden Billigkeitserwägungen nur auf das Verhältnis von gesicherten und ungesicherten Forderungen ab. Von diesen hat der Gesetzgeber die Aufwertungshöhe der ersteren auf 25 % begrenzt, während er die letzteren ausschließlich nach § 242 behandelt wissen will. Es steht der Ansicht von Quassowski also einmal die gesetzliche Sonderbehandlung der gesicherten Forderungen entgegen; außerdem aber auch die Bestimmung des § 63 Abs. 3 AufwG., die ungesicherte Forderungen betrifft, denen das Gesetz eine mehr als 25 %ige Aufwertung zugesteht. Schließlich strebte der Gesetzgeber, wie Mügel[1]) ausführt, eine Begünstigung des Grundbesitzes durch Verringerung der Grundschulden und eine Förderung der Produktion durch Verminderung der Schuld des Handels und der Industrie an; dies wollte er durch eine Begrenzung des Aufwertungssatzes nach oben erreichen.

Auf § 242 BGB kann die Ansicht von Schlegelberger-Harmening nicht gestützt werden; dieser § verlangt nur, daß die Aufwertungshöhe durch Billigkeitserwägungen bestimmt wird. § 242 läßt eine starre Regelung nicht zu, die zu einer schematischen Aufwertung auf einen bestimmten Hundertsatz führen würde. Es ist daher kein fester Aufwertungssatz mög-

[1]) Komm. 3. Aufl. § 11 III.

lich, vielmehr ein Abstellen auf den Einzelfall notwendig, mit dem Ziel zu einem möglichst gerechten Ergebnis zu gelangen, das den Interessen des Schuldners, wie denen des Gläubigers Rechnung trägt [1]).

Die Feststellung der Aufwertungshöhe hat nach den Voraussetzungen des § 242 BGB, nicht lediglich nach billigem Ermessen, zu erfolgen. In jedem Falle ist die beiderseitige Interessenlage der Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände gegeneinander abzuwägen. Bisweilen kann dies sogar zu einer Versagung der Aufwertung führen, wenn ihre Zulassung ein unangemessener Vorteil für den Gläubiger und eine Härte gegenüber dem Schuldner sein würde. Die hier entwickelten Grundsätze entsprechen der herrschenden Meinung [2]).

Trotzdem wird man auch für das Gebiet der freien Aufwertung eine obere Grenze festlegen müssen. Da es sich um eine Aufwertung handelt, so kann der aufzuwertende Betrag in seinem Endergebnis nicht höher sein, wie die ursprüngliche Forderung ihrem inneren Werte nach war. Die Aufwertung kann das Maß der Geldentwertung nicht übersteigen. Ob man den Wert der ursprünglichen Forderung aber nach der Goldmark berechnen soll oder nach dem inneren Wert der Forderung, ist zweifelhaft. Die Annahme der letzteren Möglichkeit führt zu dem Ergebnis, daß eine über 100 %ige Aufwertung gemessen an dem Goldmarkbetrag der Forderung zugelassen werden kann. Denn die Kaufkraft der Papiermark war lange Zeit erheblich größer, als man nach dem Stande der Goldmark hätte annehmen sollen. Das Reichsgericht hat in seiner Plenarentscheidung [3]) diese Auffassung mit der Begründung vertreten, die Aufwertung sei überhaupt kein rechtlich bestimmter Begriff und

[1]) Anders das OLG Düsseldorf (bei Mügel Komm. 3. Aufl. § 11 III), das eine feste Tabelle aufgestellt hat oder die Ansicht anderer Gerichte, die eine 50 %ige Aufwertung mit der Begründung zubilligen, der Schaden müsse unter die Parteien gleichmäßig verteilt werden.

[2]) RGE Bd. 108 S. 176; 381; Bd. 107 S. 78; L. A. G. Altona in JuWo 1928 S. 2180; Lehmann-Böseb. Komm. § 62 Anm. 4. Mügel Komm. 3. Aufl. § 11 III.

[3]) RGE Bd. 117 S. 37 ff.

deswegen könne hieraus kein Bedenken gegenüber einer 100 prozentigen Aufwertung erhoben werden [1]). Dieses Zurückgehen auf den Wert der Gegenforderung trifft den Kern der Sache. Es kann ihm unbedenklich zugestimmt werden. Für die Arbeitnehmereinlagen wird der Fall einer über 100 %igen Aufwertung eine Seltenheit sein, da für sie die im Folgenden zu behandelnden Gesichtspunkte immer eine Verminderung ihrer Forderungen mit sich bringen werden.

Wenn auch keine schematische Feststellung der Aufwertungshöhe für die Nichtvermögensanlagen stattfindet, so haben sich doch in der Wissenschaft und der Rechtsprechung im Laufe der Zeit gewisse Richtlinien herausgebildet, die bei der Festsetzung des Aufwertungsbetrages zu berücksichtigen sind [2]). Mit § 242 BGB allein ist den Gerichten nicht gedient, wie aus der verschiedenen Beantwortung der Frage nach der Höhe hervorgeht.

Die größte Bedeutung kommt hier dem sog. Verarmungs- oder Entwertungsfaktor zu. Ueber Notwendigkeit und Voraussetzungen besteht in Wissenschaft und Rechtsprechung eine seltene Einigkeit. Er beruht auf der doppelten Erwägung, daß die Nachteile der Inflation billigerweise weder dem Gläubiger noch dem Schuldner allein aufgebürdet werden können, und daß der Gläubiger auch bei Tilgung der Schuld während der Inflationszeit in Höhe des damaligen Aufwertungsbetrages einen Teil durch die Geldentwertung eingebüßt hätte. Es konnte ein in Deutschland befindliches Markkapital erfahrungsgemäß durch die Inflationszeit hindurch nicht wertbeständig erhalten werden.

Dieser Satz gilt für alle, auch für Kaufleute [3]) in gleicher Weise und führt im allgemeinen dazu, eine geringere Aufwertung als 100 v. H. festzusetzen [4]). Auf 100 v. H. könnte

[1]) a. A. Quassowski Komm. zu § 10 III A.

[2]) Ursprünglich vertraten die Gerichte den Standpunkt, daß die Frage nach der Aufwertungshöhe keine Rechtsfrage und daher nicht revisibel sei (cf. Mügel Komm. § 11 III).

[3]) Zeiler Nr. 63, 80, 624, 628.

[4]) Kein Fall des Verarmungs- oder Entwertungsfaktors liegt vor, wenn sich der Gläubiger beim Kaufabschluß durch Goldmarkpreise vor der Entwertung geschützt hatte; hier darf der Anspruch nicht durch den Verarmungsfaktor verringert werden, da die Aufwertung nur dem Schutze des Papiermarkgläubigers bestimmt ist. Zeiler Nr. 21.

der Betrag in Goldmark nur veranschlagt werden, wenn der innere Wert den Wert der Goldmark überstiege. Eine Festsetzung auf 100 v. H. würde daher bedeuten, daß die Forderung einen höheren Goldwert als den Umrechnungswert aus der Inflationszeit hatte und daß von den zugesprochenen 100 v. H. der überschießende Betrag als Verarmungsfaktor abgezogen wurde. Die Partei, die volle Aufwertung verlangt, hat zu beweisen, daß es ihr gelungen sein würde, den vollen Wert der Zahlung ihrem Vermögen zu erhalten[1]). In der Verwendung des Geldes für laufende Bedürfnisse liegt eine wertbeständige Anlage[2]). Der Erfahrungssatz, wie ihn die herrschende Meinung[3]) unter der Bezeichnung eines Verarmungs- oder Entwertungsfaktors verwendet, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Anerkennung kann ihm nicht versagt werden, da seine Ablehnung zur einseitigen Berücksichtigung der Gläubigerinteressen führen und damit dem Grundgedanken des § 242 BGB widersprechen würde.

Ob die heutige Vermögenslage des Schuldners und des Gläubigers berücksichtigt werden darf und muß, ist nicht unbestritten. Daß dem Schuldner im Sinne des § 242 BGB zwar nur eine seiner gegenwärtigen geldlichen Lage entsprechende Leistung zugemutet werden kann, die seine wirtschaftlichen Kräfte nicht völlig erschöpft[4]), wird mit wenigen Ausnahmen anerkannt[5]). Die ablehnende Ansicht des Oberlandesgerichts Celle übersieht, daß der alte Anspruch des Gläubigers wertlos geworden ist, und daß ihm erst die Zulassung der Aufwertung einen neuen Anspruch brachte, der gänzlich anderen Voraussetzungen unterliegt, als der alte. Ein Abstellen auf den Vermögensstand des

[1]) RG im Recht 1925 S. 574.

[2]) Zeiler Nr. 490.

[3]) RGE Bd. 107 S. 212, Bd. 108 S. 120, S. 379, Bd. 110 S. 37. RGE in JuWo 1925 S. 235, S. 1105, S. 1376. Zeiler Nr. 55, 80. Mügel Komm. 3. Aufl. § 11 III. Neukirch Komm. § 62 Anm. 2. Eßlinger in LZ 1927 S. 834. Flad in DStZ 1927 S. 74.

[4]) Zeiler Nr. 140, 1005, 1012. RG in JuWo 1928 S. 1390. 1929 S. 361, 1929, S. 1966. Neukirch in JuWo 1929 S. 1966.

[5]) z. B. OLG Celle in RGE in JuWo 1929 S. 1966.

Schuldners, so wie er Anfang 1924 war, kann daher nicht in Betracht kommen, da der neue Aufwertungsanspruch erst mit der Anerkennung oder einem rechtskräftigen Urteil an die Stelle des Papiermarkanspruches tritt. Bis dahin besteht die Forderung nur in einer Papiermarkschuld, deren Aufwertung nach § 242 BGB einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen bringen soll. Ein allgemeines Abstellen auf die Vermögenslage des Schuldners in 1924 könnte aber zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen.

Die Verhältnisse zur Zeit der Urteilsfällung oder der Prozeßführung sind allein maßgebend. Voraussetzung für die Berücksichtigung der verschlechterten Vermögenslage des Schuldners ist allerdings, daß er sie auch vorbringt. Macht er keine näheren Angaben, so kann er sich nicht darüber beschweren, wenn seine Vermögenslage nicht in Betracht gezogen worden ist.

Dagegen sind die Ansichten über die Frage, ob auch der heutige Vermögensstand des Gläubigers mit der Wirkung einer Verringerung seines Aufwertungsanspruches berücksichtigt werden kann, sehr geteilt. Mügel, Quassowski, Lehmann-Bösebeck[1]) glauben, daß auch die heutige Vermögenslage des Gläubigers eine Berücksichtigung in dieser Hinsicht erfahren müsse.

Auf der anderen Seite steht das Reichsgericht mit einer Entscheidung[2]), die auch einem vermögenden Gläubiger eine von diesem Gesichtspunkte unabhängige Aufwertung zubilligt.[3]) Ich möchte mich dieser Ansicht des Reichsgerichts anschließen. Es genügt vollkommen, wenn den derzeitigen Vermögensverhältnissen des Schuldners Rechnung getragen wird. Darüber hinaus ist kein Anlaß vorhanden, bei der freien Aufwertung die Ansprüche des Gläubigers nur aus dem Grunde, weil er sich sein sonstiges Vermögen durch die Inflation hindurch erhalten hat, mit einem geringeren Betrage abzufinden. Diese Auffassung steht auch dem § 242

---

[1]) Mügel Komm. § 31 IV. Quassowski zu RGE in JuWo 1929, S. 1739. Lehmann-Bösebeck Komm. zu § 62 Anm. 4.

[2]) Zeller Nr. 1395.

[3]) A. A. RGE. Bd. 108, S. 85 v. 21. 6. 1924. Man beachte das Datum!

BGB nicht entgegen, da dem Schuldner dieses — und keines anderen — Rechtsgeschäft des Gläubigers nur das zugemutet wird, was er auch wirklich zu leisten imstande ist; außerdem wird den Interessen des Gläubigers Rechnung getragen. Daß die Entscheidung des Reichsgerichts sich nur auf die Veräußerung von Grundstücken bezieht, dürfte unerheblich sein. Der in ihr liegende Grundgedanke findet auf alle gegenseitigen Verträge Anwendung und man wird daher das Reichsgericht zu den Anhängern der hier vertretenen Auffassung rechnen können.

Einer Erwähnung bedarf noch die Kaufkraftminderung. Sie darf zu Gunsten des Gläubigers nicht in der Form berücksichtigt werden [1]), daß bei allen Aufwertungsansprüchen eine der heutigen Teuerung entsprechende Erhöhung des Wertes der Papiermark-Forderung eintritt. Dagegen ist sie von Bedeutung für Kaufverträge, bei denen die Ware noch nicht bezahlt ist und mit dem Wert der geschuldeten Papiermark-Summe der Gegenstand heute nicht mehr angeschafft werden kann [2]).

Bei der Feststellung eines Aufwertungsanspruches werden zunächst die konkreten Umstände, die für die Aufwertung von Bedeutung sein können, geprüft. Sodann ist zu erwägen, ob der § 242 BGB es zuläßt, daß an Stelle der vertraglichen Leistungen, nunmehr andere treten. Zuletzt ist auf die verschiedenen Umrechnungs-Maßstäbe einzugehen [3]), die zur Feststellung des Goldwertes der Papiermarkforderung dienen. Diese sollen erst herangezogen werden, wenn mit den allgemeinen Vorschriften und den erörterten Faktoren kein Ergebnis zu erzielen ist. Auch dann bleiben neben ihnen die Umstände des Einzelfalles noch maßgebend. Die Anwendung eines Maßstabes liegt dann nahe, wenn das in Frage stehende Rechtsverhältnis ein häufig vorkommendes ist und keine wesentliche Besonderheit aufweist. Andernfalls bedarf die Anwendung eines Maßstabes einer eingehenden Begründung. [4])

[1]) Zeiler Nr. 1093, a. A. Oldenbg. Ztg. Bd. 55, S. 174 (aus Sörgel Komm. § 242 II).

[2]) vgl. S. 58.

[3]) Zeiler Nr. 65, 70.

[4]) Zeiler Nr. 173.

Von anerkannter Bedeutung sind die einzelnen Maßstäbe nur, wenn es sich um die Feststellung des Wertes einer in der Inflation entstandenen oder zurückgezahlten Forderung handelt. Eine Umwertung lediglich nach dem Dollarstande oder dem Stande einer anderen wertbeständig gebliebenen Währungseinheit vorzunehmen, würde den tatsächlichen Verhältnissen nur in seltenen Fällen gerecht werden. Denn die Kaufkraft der Mark war im Inlande lange Zeit größer gewesen, als sie im Verhältnis zu anderen Valuten gewertet wurde. Ebenso ist der Aktienindex abzulehnen, da der Kurswert der Aktien sich nicht nach ihrem inneren Wert, sondern nach der subjektiven Bewertung des Käufers richtet. Auch die Reichsrichtzahlen bilden keinen geeigneten Maßstab, da sie im wesentlichen nur nach den Kosten der Lebenshaltung errechnet werden [1]).

Die heute gebräuchlichsten Maßstäbe sind die Zeiler-Umrechnungszahlen und die Tabelle zum Aufwertungsgesetze. Die Zeilerschen Umrechnungszahlen beruhen einmal auf einer zusammenhängenden Reihe von Geldwertzahlen, die als Wert des Geldes nur dessen Kaufkraft gegenüber den inländischen Verbrauchsgütern nehmen. Dann darauf, daß die Folgen der gemeinsamen Not des Volkes, die sich als eine Schicksalsgemeinschaft darstellt, zwischen Schuldner und Gläubiger verteilt werden müssen. So ergeben sich Verhältniszahlen, die den Wohlstand des deutschen Volkes und den Wert des Geldes gegenüber unserer Vorkriegswirtschaft berücksichtigen. In der Theorie kommt diesen Zeilerschen Umrechnungszahlen die Tabelle des Aufwertungsgesetzes am nächsten. Auch sie sucht den unterschiedlichen Wert einer Zahlung in den Inflationsjahren zu berücksichtigen: Es fehlt ihr aber die alle wirtschaftlichen und sozialen Umschichtungen des deutschen Volkes berücksichtigende Art der Zeilerschen Umrechnungszahlen. Die innerpolitischen Kämpfe, die die Durchsetzung der Aufwertung mit sich brachten, haben bei der Tabelle in der Form eines Ausgleichs der beiderseitigen Interessen eine zu deutliche Spur hinterlassen.

Trotzdem hat sich die Tabelle des Aufwertungsgesetzes im

---

[1]) Quassowski Komm. § 10 III A.

deutschen Rechtsleben eingebürgert. Ihre Anwendung wird häufig mit der Begründung empfohlen, sie käme den Zeilerschen Umrechnungszahlen am nächsten[1]. Die Vertreter dieser Ansicht sind sich im Klaren darüber, daß die Tabelle des Aufwertungsgesetzes grundsätzlich wegen § 62 AufwG. keine Anwendung finden soll[2]. Warum sie aber diese den Zeilerschen Umrechnungszahlen, die in ihrer alles umfassenden Betrachtungsweise den Zweck des § 242 BGB am ehesten gerecht werden, vorziehen, ist nicht ersichtlich.

Ueber die Aufwertungshöhe bei Nichtvermögensanlagen läßt sich also zusammenfassend feststellen, daß für sie — abgesehen von dem inneren Wert der ursprünglichen Forderung — keine Höchstgrenze besteht und die einzelnen bei dieser Gelegenheit auftauchenden Fragen nach dem § 242 BGB zu beantworten sind. —

Das Aufwertungsrecht muß in billiger, den Umständen des Einzelfalles angemessener Weise einen Interessenausgleich herbeiführen. Einer besonders gewissenhaften und bevorzugten Behandlung bedürfen aber die Einlagen der Arbeitnehmer, soweit sie aus stehengebliebenen Gehaltsforderungen entstanden sind. Denn Angestellte und Arbeiter verlangen heute von dem Arbeitgeber den Lohn für ihre in und vor den Inflationsjahren geleistete Arbeit.

---

[1]) Lehmann-Bösebeck Komm. § 62 Anm. 4. Schlegelberger-Harmening Komm. § 62 Anm. 5.

[2]) RGE in Aufw. Rspr. 1926 S. 157 S. 421. Flad in DStZ. 1927 S. 74.

Anhang.

Die Rückwirkung.

Im Anschluß an § 15 Abs. 1 Aufw. G. nennt man die Aufwertung einer bereits erloschenen Forderung die Rückwirkung. Einen neuen Anspruch erhält der Gläubiger hier, dessen Rechte durch die Annahme der Leistung als Erfüllung nach bisherigen Grundsätzen untergegangen waren. Für die Aufwertung dieser Einlagen sind grundsätzlich die oben in § 3 zu behandelnden allgemeinen Vorschriften maßgebend, soweit nicht die Arbeitnehmereinlage im Einzelfalle als Vermögensanlage zu gelten hat und daher wie eine Hypothek gemäß § 63 AufwG. aufzuwerten ist. Da für die Vermögensanlagen eine gesetzliche Regelung vorhanden ist, soll im folgenden die Frage der Rückwirkung auf die Nichtvermögensanlagen beschränkt werden.

Auf der Grundlage des § 242 BGB wird die Zulässigkeit der Aufwertung davon abhängig gemacht, daß zwischen dem Zeitpunkt der Entstehung und der Begleichung der Forderung eine derartige Verschlechterung des Geldwertes eingetreten ist, daß nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der berechtigten Belange beider Teile die erfolgte Geldleistung nicht mehr als Tilgung der Forderung des Gläubigers angesehen werden kann. Die Bezahlung einer Forderung war, wenn sie in entwertetem Gelde erfolgte, nicht die geschuldete Leistung des § 363 Abs. 1 BGB. Sie war unvollständig (§ 363 BGB) und blieb eine Teilzahlung, so daß der Gläubiger die Differenz zwischen dem getilgten Nennbetrage und dem wahren Werte des fraglichen Betrages als nicht getilgte Restschuld nachfordern kann [1]).

---

[1]) so die h. M. in Wissenschaft und Rechtsprechung u. a. RG in JR 1927 S. 1375, RG in DJZ 1927 S. 227. Zeiler Nr. 237. Sörgel Komm. zu § 242 BGB II 1. Neukirch Komm. zu § 63 Anm. 3. Flad in DStZ. 1927 S. 69 ff. A. A. ist Reiling (Bank-A. 1926 S. 218 f. u. 1926 S. 226, der die Zulassung der Rückwirkung heftig bekämpft. Er stützt sich

a) auf die Fassung des Gesetzes, in dem er aus den §§ 62, 63 Abs.

Hier beginnt das eigentliche Problem der Rückwirkung: Wann kann eine Geldleistung nicht mehr als Tilgung angesehen werden? Verschiedene Wege sind zur Beantwortung dieser Frage eingeschlagen worden.

1. Die individuelle Behandlung des Einzelfalles auf der Grundlage der heutigen Rechtsanschauung[1]).

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung forderte zunächst eine katastrophale Geltentwertung, im Laufe der Zeit hat sie ihre Anforderungen vermindert. Noch 1925 war von einem „Be-

---

1 u. 3 AufwG. ein Verbot der rückwirkenden Aufwertung herleitet. Der Wortlaut des § 63 Abs. 1 stellt die Vermögensanlagen außerhalb der Regel des § 62 AufwG. Diese gesetzliche Sonderbehandlung weist aber in verstärktem Maße darauf hin, daß die Aufwertung der Nichtvermögensanlagen ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften des § 62 AufwG. und damit nach § 242 BGB zu erfolgen hat;

b) darauf, daß die Grundsätze von Treu und Glauben nicht dazu führen könnten, vertragliche Leistungen, wenn sich das erledigte Geschäft für den einen Teil als unvorteilhaft herausstellte, nachträglich durch Richterspruch ins Gleichgewicht zu bringen. Die Aufwertung führt jedoch keinen Ausgleich der geschäftlichen Vor- und Nachteile des Schuldners herbei, vielmehr verteilt sie auf beide Schultern die Folgen der Inflation, eines von dem Willen des Schuldners und des Gläubigers unabhängigen Ereignisses, das in seinem Ausmaß nicht vorhergesehen werden konnte. Das Geschäft als solches bleibt bestehen;

c) auf die Notwendigkeit einer Untersuchung der Verwendung des Geldes durch den Gläubiger. Dies ist in der Praxis fast unmöglich und außerdem nutzlos, da eine vielleicht erfolgte Erhöhung des gezahlten Wertes durch eigene Tätigkeit des Gläubigers dem Schuldner nicht zugute kommen kann.

[1]) so die h. M.: RGE Bd. 107 S. 87; Bd. 112 S. 326, OLG Düsseldorf in AufwRspr. 1926 S. 154. Traumann in JuWo 1927 S. 166. v. d. Trenck in IR 1927 S. 1 ff. a. M. Neukirch Komm. zu § 62 Anm. 3. Quassowski Komm. zu § 63 II a. RGE in JuWo 1926 S. 155, S. 1661. OLG. Hamburg in AufwRspr. in 1926 S. 145, die eine rückschauende Betrachtungsweise mit der Begründung vorziehen, daß eine Nennbetragszahlung in Papiermark in der Frühzeit der Inflation nicht gegen Treu und Glauben verstoßen habe, da man damals noch keine Verpflichtung zur Aufwertung gekannt habe. In subjektiver Beziehung mag nach dem Willen der Beteiligten zu dieser Zeit in der Erfüllung der Leistungsverpflichtung kein Verstoß gegen Treu und Glauben gelegen haben; objektiv ist durch das Aufwertungsgesetz das in der Inflationszeit erloschene Schuldverhältnis als ein neuer Anspruch wieder anerkannt worden.

deutungsloswerden" oder von einem „verschwindend Geringwerden" der Gegenleistung die Rede. Heute genügt eine erhebliche Geldentwertung oder ein unbilliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung, das bei Geschäften von lebenswichtiger Bedeutung, bei Wertminderung auf $\frac{1}{4}$, ja sogar auf $\frac{2}{3}$ [1]) bejaht worden ist.

Die Unsicherheit, die in der Rechtsprechung besteht, findet sich in der wissenschaftlichen Literatur [2]) wieder. Auch da werden nur allgemeine Erwägungen und Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt. Die Folge dieser Unsicherheit in der Rechtsprechung und in der wissenschaftlichen Literatur ist, daß in der Praxis verschiedene Senate oder Kammern des gleichen Gerichts entgegengesetzte Entscheidungen fällen. Es werden z. B. im Jahre 1922 zwei Arbeitnehmern aus gleichartigen Betrieben ihre Vorkriegseinlagen zurückgezahlt. Beide Firmen haben sich denselben Prozentsatz ihres Vorkriegswertes erhalten. Der eine Senat weist die Klage ab: die Geldentwertung bis zum Jahre 1922 müsse vom Gläubiger getragen werden, der andere Senat läßt sie zu: das Schwinden des Wertes der Papiermark habe damals bereits solche Formen angenommen, daß ein Tragen der Geldentwertung dem Gläubiger nicht zugemutet werden könnte.

Es ist kein dem § 242 BGB entsprechendes Ergebnis, wenn infolge der Verschiedenheit der Auffassung dem einen eine Aufwertung zugebilligt wird, während der andere leer ausgeht. Zwar bezieht sich § 242 BGB auf das einzelne Rechtsverhältnis und nicht darauf, ob seine Anwendung zu einer gleichmäßigen Behandlung der Aufwertungsgläubiger führt. Es widerspricht aber den allgemein gültigen Grundsätzen von Treu und Glauben, der Rücksicht auf die Verkehrssitte und vor allem

---

[1]) RGE Bd. 107 S. 129, Bd. 108 S. 296, Bd. 117 S. 213. Zeiler 708, 1026, 1027, 1199; 1230. Sörgel Komm. zu § 242 II 1. Neukirch Komm. zu § 62 Anm. 3.

[2]) So z. B. Singer in Anm z. RGE i. JuWo 1929 S. 2133. Locher Arch. Ziv. Prax. Bd. 125 S. 311 ff. Zeiler in DStZ. 1927 S. 1110. Abraham in JuWo 1926 S. 1139.

der Reichsverfassung [1]), daß deutsche Staatsbürger vor den Gerichten eine verschiedene Behandlung erfahren [2]). Unbilligkeiten wie die, daß unter ähnlichen Voraussetzungen dem einen alles, dem anderen nichts zugesprochen wird, schaden dem Ansehen der Rechtsprechung und sind um jeden Preis zu vermeiden.

Aus diesen beiden Gründen: der Nichtfeststellbarkeit derjenigen Geldentwertung, die zu tragen dem Gläubiger noch zugemutet werden kann, und der praktischen Unmöglichkeit, gleichgelagerten Fällen dieselbe Beurteilung widerfahren zu lassen, lehne ich eine ausschließlich auf individueller Grundlage beruhende Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit einer rückwirkenden Aufwertung ab.

2. Der entgegengesetzte Weg sucht einen für alle Fälle gültigen Zeitpunkt, bis zu dem rückwärts geleistete Zahlungen noch aufzuwerten sind [3]). Die Annahme eines solchen Stichtags wird aus folgenden Erwägungen abzulehnen sein. Das Reichsgericht hat den Stichtag in der Form verwendet, daß es bei den Zahlungen, die bis zu diesem Tage erfolgt waren, die Zahlung als eine vollgültige anerkannte, dagegen spätere nicht mehr. Ein Tag entschied also über den Aufwertungsanspruch; ein kaum glaubliches Ergebnis, das den allgemeinen Grundsätzen des

[1]) RVU Art. 109 Abs. 1 und 2.

[2]) Auch die Behauptung, im Aufwertungsrecht müßten solche Unbilligkeiten in Kauf genommen werden, kann hieran nichts ändern. Alles, was unbillig ist, läuft dem § 242 BGB zuwider und widerspricht damit den Grundsätzen der freien Aufwertung. Ertragen werden müßten solche Unbilligkeiten nur, wenn keine andere Lösung möglich wäre. Es gibt aber, wie weiter unten erörtert wird, sehr wohl einen gangbaren Weg, der die geschilderte ungleiche Behandlung der Gläubiger vermeidet oder auf ein Geringes des jetzigen Zustandes herabmindert.

[3]) Zahlreiche Stichtage sind in der Wissenschaft und Rechtssprechung vorgeschlagen und zur Anwendung gebracht worden. Vor allen der Zeitpunkt des Aufwertungsgesetzes, der 15. Juli 1922 (so Schlegelberger-Harmening Komm. zu § 62 Anm. 5, Quassowski Komm. zu § 62 Anmerkung II a), dann der dem Beginn des letzten großen Marksturzes entsprechende Stichtag der 15. August 1922 (so RG II ZS. in Zeiler 113, 202) u. a. mehr. Die Erörterung der Stichtage geht über den Rahmen des beabsichtigten Ueberblicks hinaus. Es muß auf die im Text begründete Ablehnung d. Stichtage im allgemeinen verwiesen werden.

Bürgerlichen Rechts — von der Verjährung abgesehen, die einen anderen Sachstand regelt — in keiner Weise entspricht, und außer in dem Aufwertungsgesetze, einer Sondervorschrift, noch niemals einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Auch wertete man die nach dem Stichtag bezahlten Beträge nicht etwa nach dem Werte, den die Forderung am 15. August 1922, dem Stichtag, den das Reichsgericht lange Zeit festhielt, noch hatte, auf, sondern nach ihrem Goldwerte unter Abzug eines Entwertungsfaktors. Die Aufwertung, die eben noch abgelehnt wurde, da die Entwertung vor diesem Zeitpunkt noch nicht auf ein unerträgliches Maß gestiegen war, wurde nunmehr nicht etwa auf das erträgliche Maß beschränkt, sondern es findet darüber hinaus eine Aufwertung nach dem Goldbetrage statt. Es erregt Verwunderung, daß diese von v. d. Trenk in zwei Aufsätzen[1]) angegriffene Ansicht so wenig Beachtung gefunden hat, und in der Rechtsprechung mit keinem Worte berührt worden ist. Ein bestimmter Stichtag für den Rückwirkungsanspruch ist deswegen abzulehnen; denn die Unbilligkeit, daß ein Tag über das Bestehen des Anspruches entscheidet, läßt sich bei der Annahme eines Stichtages nicht vermeiden. Eine solche Lösung würde dem § 242 BGB widersprechen.

3. Das Problem der Rückwirkung ist daher nur so zu lösen, daß bei allen seit dem Beginn der Inflation erfolgten Zahlungen eine rückwirkende Aufwertung zugelassen wird.

Diese Auffassung ist in Wissenschaft und Rechtsprechung aus mancherlei Gründen aufs schärfste bekämpft worden[2]).

---

[1]) In LZ 1925 S. 729 ff. in IR 1927 S. 1 ff.

[2]) Vor allem wird ausgeführt, beide Parteien hätten sich auf den bestehenden Rechtszustand eingerichtet; auch dulde die Ordnungsfunktion des Rechtes, die Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden keine Wiederaufrollung erledigter Rechtsverhältnisse. Gesichtspunkte, die m. E. gegenüber der gesetzlichen Anerkennung des rückwirkenden Aufwertungsanspruchs auszuscheiden haben. So RGE in JuWo 1928 S. 1801. Zeiler in JuWo 1927 S. 2051 und LZ 1926 S. 657 gegen OLG Stettin AufwRspr. 1926 S. 242. Mügel in JuWo 1926 S. 1561. Abraham in JuWo 1926 S. 1139. Sänger in Anm. zu RGE in JuWo 1929 S. 2133. Neukirch Komm. zu § 63 Anm. 3.

Einer der hier aufgestellten Gesichtspunkte verdient besondere Beachtung. Je geringer nämlich der Wertunterschied zwischen der Forderung und dem bezahlten Betrage gewesen sei, desto schwerer sei ein die Aufwertung nach Treu und Glauben erheischendes Mißverhältnis festzustellen [1]). Wenn man diesen Satz nicht in der Weise ausbaut, daß ein Ausgleich des veränderten Geldwertes für 1922 und 1923 für möglich und notwendig gehalten wird, aber unmöglich für die Zeit vorher, so kann seine Berechtigung nicht bestritten werden. Sein Vorteil liegt darin, daß er eine Anwendung des § 242 BGB ermöglicht. Dieser Gesichtspunkt braucht aber nicht den Aufwertungsanspruch selbst zu beseitigen; seiner Bedeutung kann bei der Festsetzung der Höhe des Anspruchs genügend Rechnung getragen werden.

Die Anrechnung einer weit zurückliegenden Zahlung auf die Höhe des Aufwertungsanspruches kann in der Form eines prozentualen Abzuges, der von der jeweiligen Wertminderung abhängig ist, erfolgen [2]). Diesen besonderen Gesichtspunkt kann man mit v. d. Trenck Veraltungsfaktor oder wie ich, einen Zahlungswertfaktor nennen. Der Sinn beider Bezeichnungen ist der gleiche; es soll die bei weit zurückliegenden Zahlungen noch vorhandene größere Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden. Der Begriff des Veraltungsfaktors weist auf die lang zurückliegende Zahlung hin, während der Zahlungs-Wertfaktor in jedem Zeitpunkt der Inflation angewandt werden kann.

Wir kommen zu dem Ergebnis: Jede nach dem Beginn der Inflation, dem 1. Januar 1918, erfolgte Rückzahlung einer Forderung unterliegt der Aufwertung. Die Höhe des Aufwertungsbetrages ist abhängig von der Wertminderung der Forderung im Augenblick der Rückzahlung. Abweichungen von diesen Regeln auf Grund des § 242 BGB sind im Einzelfalle zulässig.

[1]) RGE in JuWo 1929 S. 2133, Sänger in Anm. zu dieser Entscheidung.

[2]) Dannenbaum schlug zum Gesetzentwurf vor, eine vervielfachte Anrechnung älterer Zahlungen vorzunehmen. Dieser Weg, der zu einem dem Stichtag ähnlichen Ergebnis führt, in dem er einen starren Vervielfachungssatz einführen will, ist ebenso wie ein bestimmter Stichtag abzulehnen.

Lebenslauf.

Am 11. Juni 1903 bin ich, Friedrich Wevers, in Itzehoe in Holstein geboren. Mein Vater ist der Rechtsanwalt Bürgermeister Dr. jur. Alfred Wevers in Worms. Ich bin evangelisch und habe preußische und hessische Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1913 besuchte ich das Großherzogliche Gymnasium in Worms, das ich mit der Primareife verließ. Ostern 1921 trat ich in die Unterprima des Gymnasiums Büdingen ein, Herbst 1923 erhielt ich dort das Zeugnis der Reife und studierte darauf an den Universitäten Tübingen, Greifswald, München und Marburg die Rechte.

Am 10. Juli 1929 bestand ich in Kassel das Referendar-Examen; seitdem bin ich als Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Kassel tätig. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 1. August 1930 vor der Juristischen Fakultät der Philippsuniversität zu Marburg ab.

Herrn Prof. Dr. Schulz-Schaeffer schulde ich für das Entgegenkommen, das er mir erzeigte und für das Interesse, das er meiner Arbeit gewidmet hat, aufrichtigen Dank.